

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 112/2002 der Kommission vom 23. Januar 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
★ Verordnung (EG) Nr. 113/2002 der Kommission vom 23. Januar 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf überarbeitete Klassifikationen der Ausgaben nach dem Verwendungszweck ⁽¹⁾	3
Verordnung (EG) Nr. 114/2002 der Kommission vom 23. Januar 2002 zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im Januar 2002 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Rindfleisch im Rahmen des Zollkontingents gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2475/2000 des Rates für die Republik Slowenien stattgegeben wird	10
Verordnung (EG) Nr. 115/2002 der Kommission vom 23. Januar 2002 zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im Januar 2002 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Rindfleisch aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien im Rahmen der Zollkontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 stattgegeben wird	11
Verordnung (EG) Nr. 116/2002 der Kommission vom 23. Januar 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	13
Verordnung (EG) Nr. 117/2002 der Kommission vom 23. Januar 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor	15
Verordnung (EG) Nr. 118/2002 der Kommission vom 23. Januar 2002 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95	17
★ Verordnung (EG) Nr. 119/2002 der Kommission vom 23. Januar 2002 zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2002 für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Litauen	19

Kommission

2002/46/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 21. Januar 2002 zur Änderung der Entscheidung 92/452/EWG hinsichtlich der Listen der für die Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassen Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten in Drittländern⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 84)** 21

2002/47/EG, EGKS, Euratom:

- * **Beschluss der Kommission vom 23. Januar 2002 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 99)** 23

2002/48/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 23. Januar 2002 zur siebten Änderung der Entscheidung 2001/740/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 292)** 28

2002/49/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 23. Januar 2002 zur zweiten Änderung der Entscheidung 2001/304/EG über die Kennzeichnung und Verwendung bestimmter tierischer Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Entscheidung 2001/172/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 293)** 30

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-Überwachungsbehörde

- * **Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 152/01/KOL vom 23. Mai 2001 über die Änderung der Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften für die von den EWR-Staaten gewährten Beihilfen auf staatliche Umweltschutzbeihilfen sowie über die achtundzwanzigste Änderung der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen** 32

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse (ABL L 268 vom 9.10.2001)** 48
- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente (ABL L 341 vom 22.12.2001)** 48



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 112/2002 DER KOMMISSION
vom 23. Januar 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 23. Januar 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	111,8
	204	93,2
	212	121,5
	624	242,6
	999	142,3
0707 00 05	052	194,6
	628	191,7
	999	193,1
0709 90 70	052	215,9
	204	308,1
	999	262,0
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	60,0
	204	52,2
	212	44,3
	220	53,6
	388	23,9
	508	21,1
	624	41,6
	999	42,4
0805 20 10	204	100,4
	999	100,4
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	62,1
	204	86,2
	464	120,2
	624	87,3
	999	89,0
0805 50 10	052	54,0
	600	57,3
	999	55,6
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	51,3
	060	39,0
	400	106,5
	404	91,1
	720	113,4
	999	80,3
	388	142,0
0808 20 50	400	110,9
	720	100,7
	999	117,9

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 113/2002 DER KOMMISSION
vom 23. Januar 2002
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf überarbeitete Klassifikationen der Ausgaben nach dem Verwendungszweck
 (Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
 gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2558/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 bildet den Bezugsrahmen für die gemeinsamen Normen, Definitionen, Klassifizierung und Verbuchungsregeln zur Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten für den statistischen Bedarf der Europäischen Gemeinschaft und ermöglicht es damit, zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Ergebnisse zu erzielen.
- (2) Die gemeinsame Arbeitsgruppe der Sekretariate für VGR-Fragen (ISWGNA) hat die Klassifikationen der Ausgaben nach dem Verwendungszweck überarbeitet, und die Vereinten Nationen haben diese überarbeiteten Klassifikationen 2000 veröffentlicht, insbesondere die Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates

(COFOG), die Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP) und die Klassifikation der Aufgabenbereiche der Privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (COPNI).

- (3) Es ist daher angebracht, die Klassifikationen in der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm ⁽³⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang A „Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen ESG 1995“ der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 2002

Für die Kommission
 Pedro SOLBES MIRA
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

ANHANG

Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 wird wie folgt geändert:

a) In Kapitel 3 erhält Ziffer 3.85 folgende Fassung:

„3.85. Die Konsumausgaben des Staates werden auf der Grundlage der Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates (COFOG) in individualisierbare und kollektive Güter eingeteilt.

Vereinbarungsgemäß zählen die Konsumausgaben des Staates folgender COFOG-Positionen zum Individualkonsum:

- a) 7.1 medizinische Erzeugnisse, Geräte und Ausrüstungen
 - 7.2 ambulante Behandlung
 - 7.3 stationäre Behandlung
 - 7.4 öffentlicher Gesundheitsdienst
- b) 8.1 Freizeitgestaltung und Sport
 - 8.2 Kultur
- c) 9.1 Elementar- und Primärbereich
 - 9.2 Sekundarbereich
 - 9.3 Post-sekundärer, nicht-tertiärer Bereich
 - 9.4 Tertiärbereich
 - 9.5 nicht-zuordenbares Bildungswesen
 - 9.6 Hilfsdienstleistungen für das Bildungswesen
- d) 10.1 Krankheit und Erwerbsunfähigkeit
 - 10.2 Alter
 - 10.3 Hinterbliebene
 - 10.4 Familien und Kinder
 - 10.5 Arbeitslosigkeit
 - 10.6 Wohnraum
 - 10.7 soziale Hilfe, a.n.g.

Legt man die COICOP zugrunde, so entsprechen die Ausgaben des Staates für den Individualkonsum Abteilung 14, die folgende Gruppen umfasst:

- 14.1 Wohnungswesen (entspricht COFOG-Gruppe 10.6)
- 14.2 Gesundheitspflege (entspricht COFOG-Gruppen 7.1 und 7.4)
- 14.3 Freizeit- und Kulturdienstleistungen (entspricht COFOG-Gruppen 8.1 und 8.2)
- 14.4 Bildungswesen (entspricht COFOG-Gruppen 9.1 bis 9.6)
- 14.5 Dienstleistungen sozialer Einrichtungen (entspricht COFOG-Gruppen 10.1 bis 10.5 und 10.7).

Die Ausgaben für den Kollektivkonsum sind die restlichen Konsumausgaben des Staates.

Legt man die COFOG zugrunde, so setzen sie sich im Einzelnen zusammen aus Ausgaben für:

- a) allgemeine öffentliche Verwaltung (Abteilung 01)
- b) Verteidigung (Abteilung 02)
- c) öffentliche Ordnung und Sicherheit (Abteilung 03)
- d) wirtschaftliche Angelegenheiten (Abteilung 04)
- e) Umweltschutz (Abteilung 05)
- f) Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen (Abteilung 06)
- g) allgemeine Verwaltung, Regulierung, Verbreitung allgemeiner Informationen und Statistiken (alle Abteilungen)
- h) angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung (alle Abteilungen).“

b) Anhang IV „Klassifikationen und Konten“ wird wie folgt geändert:

i) Der Teil „KLASSIFIKATION DER VERWENDUNGSZWECKE DES INDIVIDUALVERBRAUCHS (COICOP)“ erhält folgende Fassung:

„KLASSIFIKATION DER VERWENDUNGSZWECKE DES INDIVIDUALKONSUMS (COICOP)“

1. **Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke**
 - 1.1. Nahrungsmittel
 - 1.2. Alkoholfreie Getränke
2. **Alkoholische Getränke, Tabakwaren und Drogen**
 - 2.1. Alkoholische Getränke
 - 2.2. Tabakwaren
 - 2.3. Drogen
3. **Bekleidung und Schuhe**
 - 3.1. Bekleidung
 - 3.2. Schuhe
4. **Wohnung, Wasser, Strom, Gas u. a. Brennstoffe**
 - 4.1. Tatsächliche Mietzahlungen
 - 4.2. Unterstellte Mietzahlungen
 - 4.3. Regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnungen
 - 4.4. Wasserversorgung und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung
 - 4.5. Strom, Gas und andere Brennstoffe
5. **Einrichtungsgegenstände (Möbel), Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt sowie deren Instandhaltung**
 - 5.1. Möbel, Innenausstattung, Teppiche u. a. Bodenbeläge
 - 5.2. Heimtextilien
 - 5.3. Haushaltsgeräte
 - 5.4. Glaswaren, Tafelgeschirr u. a. Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung
 - 5.5. Werkzeuge und Geräte für Haus und Garten
 - 5.6. Waren und Dienstleistungen für die Haushaltsführung
6. **Gesundheitspflege**
 - 6.1. Medizinische Erzeugnisse, Geräte und Ausrüstungen
 - 6.2. Ambulante Gesundheitsdienstleistungen
 - 6.3. Stationäre Gesundheitsdienstleistungen
7. **Verkehr**
 - 7.1. Kauf von Fahrzeugen
 - 7.2. Waren und Dienstleistungen für den Betrieb von Privatfahrzeugen
 - 7.3. Verkehrsdienstleistungen
8. **Nachrichtenübermittlung**
 - 8.1. Post- und Kurierdienstleistungen
 - 8.2. Telefon- und Telefaxgeräte, einschl. Reparatur
 - 8.3. Telefon- und Telefaxdienstleistungen
9. **Freizeit, Unterhaltung und Kultur**
 - 9.1. Audiovisuelle, fotografische und Informationsverarbeitungsgeräte und Zubehör (einschl. Reparaturen)
 - 9.2. Andere größere langlebige Gebrauchsgüter für Freizeit und Kultur (einschl. Reparaturen)
 - 9.3. Andere Geräte und Artikel für Freizeitwecke (einschl. Reparaturen); Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für Gartenpflege, Haustiere
 - 9.4. Freizeit- und Kulturdienstleistungen
 - 9.5. Zeitungen, Bücher und Schreibwaren
 - 9.6. Pauschalreisen

10. **Bildungswesen**
 - 10.1. Dienstleistungen der Bildungseinrichtungen des Elementar- und Primarbereichs
 - 10.2. Dienstleistungen der Bildungseinrichtungen des Sekundarbereichs
 - 10.3. Dienstleistungen des postsekundären, nicht-tertiären Bildungsbereichs
 - 10.4. Dienstleistungen der Bildungseinrichtungen des Tertiärbereichs
 - 10.5. Dienstleistungen nicht einstuftbarer Bildungseinrichtungen
 11. **Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen**
 - 11.1. Verpflegungsdienstleistungen
 - 11.2. Beherbergungsdienstleistungen
 12. **Andere Waren und Dienstleistungen**
 - 12.1. Körperpflege
 - 12.2. Dienstleistungen der Prostitution
 - 12.3. Persönliche Gebrauchsgegenstände, a.n.g.
 - 12.4. Dienstleistungen sozialer Einrichtungen
 - 12.5. Versicherungsdienstleistungen
 - 12.6. Finanzdienstleistungen, a.n.g.
 - 12.7. Andere Dienstleistungen, a.n.g.
 13. **Konsumausgaben der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck**
 - 13.1. Wohnungswesen
 - 13.2. Gesundheitspflege
 - 13.3. Freizeit- und Kulturdienstleistungen
 - 13.4. Bildungswesen
 - 13.5. Dienstleistungen sozialer Einrichtungen
 - 13.6. Andere Dienstleistungen
 14. **Konsumausgaben des Staates für den Individualverbrauch**
 - 14.1. Wohnungswesen
 - 14.2. Gesundheitspflege
 - 14.3. Freizeit- und Kulturdienstleistungen
 - 14.4. Bildungswesen
 - 14.5. Dienstleistungen sozialer Einrichtungen“
- ii) Der Teil „KLASSIFIKATION DER AUSGABEN DES STAATES NACH DEM VERWENDUNGSZWECK (COFOG)“ erhält folgende Fassung:
- „KLASSIFIKATION DER AUFGABENBEREICHE DES STAATES (COFOG)
1. **Allgemeine öffentliche Verwaltung**
 - 1.1. Exekutiv- und Legislativorgane, Finanz- und Steuerwesen, auswärtige Angelegenheiten
 - 1.2. Wirtschaftshilfe für das Ausland
 - 1.3. Allgemeine Dienste
 - 1.4. Grundlagenforschung
 - 1.5. Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich allgemeine öffentliche Verwaltung
 - 1.6. Allgemeine öffentliche Verwaltung, a.n.g.
 - 1.7. Staatsschuldentransaktionen
 - 1.8. Transfers allgemeiner Art zwischen verschiedenen staatlichen Ebenen
 2. **Verteidigung**
 - 2.1. Militärische Verteidigung
 - 2.2. Zivile Verteidigung
 - 2.3. Militärhilfe für das Ausland
 - 2.4. Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich Verteidigung
 - 2.5. Verteidigung, a.n.g.

3. **Öffentliche Ordnung und Sicherheit**
 - 3.1. Polizei
 - 3.2. Feuerwehr
 - 3.3. Gerichte
 - 3.4. Justizvollzug
 - 3.5. Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich öffentliche Ordnung und Sicherheit
 - 3.6. Öffentliche Ordnung und Sicherheit, a.n.g.
4. **Wirtschaftliche Angelegenheiten**
 - 4.1. Allgemeine Angelegenheiten der Wirtschaft und des Arbeitsmarkts
 - 4.2. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd
 - 4.3. Brennstoffe und Energie
 - 4.4. Bergbau, Herstellung von Waren und Bauwesen
 - 4.5. Verkehr
 - 4.6. Nachrichtenübermittlung
 - 4.7. Andere Wirtschaftsbereiche
 - 4.8. Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich wirtschaftliche Angelegenheiten
 - 4.9. Wirtschaftliche Angelegenheiten, a.n.g.
5. **Umweltschutz**
 - 5.1. Abfallwirtschaft
 - 5.2. Abwasserwirtschaft
 - 5.3. Vermeidung und Beseitigung von Umweltverunreinigungen
 - 5.4. Arten- und Landschaftsschutz
 - 5.5. Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich Umweltschutz
 - 5.6. Umweltschutz, a.n.g.
6. **Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen**
 - 6.1. Wohnungswesen
 - 6.2. Raumplanung
 - 6.3. Wasserversorgung
 - 6.4. Straßenbeleuchtung
 - 6.5. Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen
 - 6.6. Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen, a.n.g.
7. **Gesundheitswesen**
 - 7.1. Medizinische Erzeugnisse, Geräte und Ausrüstungen
 - 7.2. Ambulante Behandlung
 - 7.3. Stationäre Behandlung
 - 7.4. Öffentlicher Gesundheitsdienst
 - 7.5. Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich Gesundheitswesen
 - 7.6. Gesundheitswesen, a.n.g.
8. **Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion**
 - 8.1. Freizeitgestaltung und Sport
 - 8.2. Kultur
 - 8.3. Rundfunk- und Verlagswesen
 - 8.4. Religiöse und andere Gemeinschaftsangelegenheiten
 - 8.5. Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion
 - 8.6. Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion, a.n.g.

9. Bildungswesen

- 9.1. Elementar- und Primärbereich
- 9.2. Sekundarbereich
- 9.3. Post-sekundärer, nicht-tertiärer Bereich
- 9.4. Tertiärbereich
- 9.5. Nicht zuordenbares Bildungswesen
- 9.6. Hilfsdienstleistungen für das Bildungswesen
- 9.7. Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich Bildungswesen
- 9.8. Bildungswesen, a.n.g.

10. Soziale Sicherung

- 10.1. Krankheit und Erwerbsunfähigkeit
- 10.2. Alter
- 10.3. Hinterbliebene
- 10.4. Familien und Kinder
- 10.5. Arbeitslosigkeit
- 10.6. Wohnraum
- 10.7. Soziale Hilfe, a.n.g.
- 10.8. Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich soziale Sicherung
- 10.9. Soziale Sicherung, a.n.g.“

iii) Im Anschluss an den Teil „KLASSIFIKATION DER AUSGABEN DES STAATES NACH DEM VERWENDUNGS-ZWECK (COFOG)“ wird folgender Teil eingefügt:

„KLASSIFIKATION DER AUFGABENBEREICHE DER PRIVATEN ORGANISATIONEN OHNE ERWERBSZWECK (COPNI)

1. Wohnungswesen

- 1.0. Wohnungswesen

2. Gesundheitswesen

- 2.1. Medizinische Erzeugnisse, Geräte und Ausrüstungen
- 2.2. Ambulante Behandlung
- 2.3. Stationäre Behandlung
- 2.4. Öffentlicher Gesundheitsdienst
- 2.5. Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich Gesundheitswesen
- 2.6. Sonstiger Gesundheitsdienst

3. Freizeitgestaltung und Kultur

- 3.1. Freizeitgestaltung und Sport
- 3.2. Kultur

4. Bildungswesen

- 4.1. Elementar- und Primärbereich
- 4.2. Sekundarbereich
- 4.3. Postsekundärer, nicht-tertiärer Bildungsbereich
- 4.4. Tertiärbereich
- 4.5. Nicht zuordenbares Bildungswesen
- 4.6. Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich Bildungswesen
- 4.7. Andere Dienste im Bildungswesen

5. Soziale Sicherung

- 5.1. Soziale Sicherung
- 5.2. Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich soziale Sicherung

-
- 6. **Religion**
 - 6.0. Religion
 - 7. **Politische Parteien, Arbeitsvereinigungen und Berufsverbände**
 - 7.1. Dienste politischer Parteien
 - 7.2. Dienste von Arbeitnehmervereinigungen
 - 7.3. Dienste von Berufsverbänden
 - 8. **Umweltschutz**
 - 8.1. Umweltschutzdienste
 - 8.2. Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich Umweltschutz
 - 9. **Dienste, a.n.g.**
 - 9.1. Dienste, a.n.g.
 - 9.2. Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich Dienste, a.n.g.“
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 114/2002 DER KOMMISSION**vom 23. Januar 2002****zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im Januar 2002 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Rindfleisch im Rahmen des Zollkontingents gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2475/2000 des Rates für die Republik Slowenien stattgegeben wird**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2673/2000 der Kommission vom 6. Dezember 2000 mit Durchführungsbestimmungen zu dem für Rindfleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2475/2000 des Rates für die Republik Slowenien vorgesehenen Zollkontingent ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2673/2000 wurde festgelegt, wieviel frisches oder gekühltes Rindfleisch mit Ursprung in Slowenien zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2002 zu Sonderbedingungen eingeführt werden darf. Angesichts der Mengen, für welche Einfuhrlizenzen beantragt wurden, kann den betreffenden Anträgen vollständig stattgegeben werden.
- (2) Sind die Mengen, die mit den Einfuhrlizenzen für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2673/2000 in Frage kommenden Zeitraum beantragt werden, kleiner als die in Frage kommende Menge, wird die Restmenge gemäß dem vorherigen Erwägungsgrund der

im folgenden Zeitraum zu berücksichtigenden Menge hinzugefügt. Für den vom 1. Juli bis 31. Dezember 2002 reichenden zweiten Zeitraum sollte deshalb die Menge, die aus dem genannten Land eingeführt werden kann, unter Berücksichtigung der auf den ersten Zeitraum entfallenden Restmenge bestimmt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Den für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr im Rahmen des in der Verordnung (EG) Nr. 2673/2000 genannten Kontingents wird vollständig stattgegeben.
- (2) Für den in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2673/2000 genannten, vom 1. Juli bis 31. Dezember 2002 reichenden Zeitraum steht eine Menge von 10 420 Tonnen zur Verfügung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 115/2002 DER KOMMISSION**vom 23. Januar 2002**

zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im Januar 2002 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Rindfleisch aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien im Rahmen der Zollkontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 stattgegeben wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1279/98 der Kommission vom 19. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates für die Republik Polen, die Republik Ungarn, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, die Republik Bulgarien und die Republik Rumänien vorgesehenen Zollkontingenten für Rindfleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2857/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Artikel 1 und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 wurde festgelegt, wie viel Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2002 zu Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen. Angesichts der Mengen Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei und Rumänien, für welche Einfuhrlizenzen beantragt wurden, kann den betreffenden Anträgen vollständig stattgegeben werden.

(2) Sind die Mengen, die mit den Einfuhrlizenzen für den in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 genannten ersten, zweiten und dritten Zeitraum im Kontingentszeitraum beantragt wurden, kleiner als die in Frage kommenden Mengen, werden die Restmengen gemäß dem vorigen Erwägungsgrund den im folgenden Zeitraum zu berücksichtigenden Mengen hinzugefügt. Für den vom 1. April bis 30. Juni 2002 reichenden vierten Zeitraum sollten deshalb die Mengen, die aus den sechs genannten Ländern eingeführt werden können, unter Berücksichtigung der auf den dritten Zeitraum entfallenden Restmengen bestimmt werden —

(1) Den zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2002 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 genannten Kontingente wird stattgegeben zu:

- a) 100 % der beantragten Mengen im Fall der Erzeugnisse der KN-Codes 0201 und 0202 mit Ursprung in Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakei;
- b) 100 % der beantragten Mengen im Fall der Erzeugnisse der KN-Codes 0201, 0202, 1602 50 31, 1602 50 39 und 1602 50 80 mit Ursprung in Rumänien;
- c) 100 % der beantragten Mengen im Fall der Erzeugnisse der KN-Codes 0201, 0202, und 1602 50 mit Ursprung in Polen.

(2) Für den in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 genannten, vom 1. April bis 30. Juni 2002 reichenden Zeitraum kommen folgende Mengen in Frage:

- a) Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202:
 - 10 430 t Fleisch mit Ursprung in Ungarn,
 - 3 055 t Fleisch mit Ursprung in der Tschechischen Republik,
 - 3 480 t Fleisch mit Ursprung in der Slowakei,
 - 250 t Fleisch mit Ursprung in Bulgarien,
- b) 4 853,288 t Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 oder 2 267,891 t Verarbeitungserzeugnisse der KN-Codes 1602 50 mit Ursprung in Polen.
- c) 2 615 t Rindfleischerzeugnisse der KN-Codes 0201,0202, 1602 50 31, 1602 50 39 und 1602 50 80 mit Ursprung in Rumänien.

Artikel 2

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 20.6.1998, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 55.

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 116/2002 DER KOMMISSION**vom 23. Januar 2002****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Preisen im internationalen Handel für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1563/2001 ⁽⁴⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festgesetzt werden, der gleich dem Zeitraum für die Festset-

zung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die in verarbeitetem Zustand ausgeführt werden.

- (3) Gemäß Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.
- (4) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muß, daß die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muß sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 23. Januar 2002

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 99.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 208 vom 1.8.2001, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Januar 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Bestimmung (¹)	Erstattungssätze
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:		
	– von Hausgeflügel:		
0407 00 30	-- andere:		
	a) bei Ausfuhr von Eialbumin der KN-Codes 3502 11 90 und 3502 19 90	02	7,00
		03	11,00
		04	3,50
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	01	3,50
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
	– Eigelb:		
0408 11	-- getrocknet:		
ex 0408 11 80	--- genießbar:		
	ungesüßt	01	20,00
0408 19	-- anderes:		
	--- genießbar:		
ex 0408 19 81	---- flüssig:		
	ungesüßt	01	10,00
ex 0408 19 89	---- gefroren:		
	ungesüßt	01	10,00
	– andere:		
0408 91	-- getrocknet:		
ex 0408 91 80	--- genießbar:		
	ungesüßt	01	33,00
0408 99	-- andere:		
ex 0408 99 80	--- genießbar:		
	ungesüßt	01	8,00

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Drittländer

02 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, Hongkong SAR und Russland

03 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan, die Philippinen und Ägypten

04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und der unter 02 und 03 genannten Bestimmungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 117/2002 DER KOMMISSION
vom 23. Januar 2002
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom
29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für
Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/
96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten
Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausge-
glichen werden.
- (2) Die in Drittländern bestehende Marktlage und der bezüg-
lich einiger Bestimmungen bestehende Wettbewerb
erfordern, dass für bestimmte Erzeugnisse des Eiersek-
tors differenzierte Erstattungen festgesetzt werden.
- (3) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktsituation bei Eiern führt dazu, die Erstattung auf
einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teil-

nahme am internationalen Handel ermöglicht und dem
Charakter der Ausfuhr dieser Erzeugnisse sowie ihrer
Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung
trägt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Codes der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr
die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannte
Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 23. Januar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 99.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Januar 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0407 00 11 9000	A02	EUR/100 Stück	2,15
0407 00 19 9000	A02	EUR/100 Stück	1,00
0407 00 30 9000	E01	EUR/100 kg	7,00
	E03	EUR/100 kg	11,00
	E05	EUR/100 kg	3,50
0408 11 80 9100	E04	EUR/100 kg	20,00
0408 19 81 9100	E04	EUR/100 kg	10,00
0408 19 89 9100	E04	EUR/100 kg	10,00
0408 91 80 9100	E06	EUR/100 kg	33,00
0408 99 80 9100	E04	EUR/100 kg	8,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

E01 Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Jemen, Hongkong SAR und Russland

E03 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan, die Philippinen und Ägypten

E04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und Estlands

E05 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Litauens und der unter E01 und E03 genannten Bestimmungen

E06 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Estlands und Litauens.

VERORDNUNG (EG) Nr. 118/2002 DER KOMMISSION**vom 23. Januar 2002****zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2420/2001 ⁽⁷⁾, regelt die Anwendung der bei der Einfuhr in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin zu erhebenden Zusatzzölle und setzt die repräsentativen Einfuhrpreise fest.

(2) Die regelmäßig durchgeführte Kontrolle der Angaben, auf welche sich die Festsetzung der repräsentativen Einfuhrpreise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin stützt, hat ihre Änderung zur Folge, die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu erheben sind; deshalb sollten die repräsentativen Einfuhrpreise veröffentlicht werden.

(3) Angesichts der Marktlage sollte diese Änderung schnellstmöglich angewendet werden.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 23. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.⁽²⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 99.⁽³⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.⁽⁴⁾ ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49.⁽⁵⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 104.⁽⁶⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 47.⁽⁷⁾ ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 33.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 23. Januar 2002 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95

„ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis (EUR/100 kg)	Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 3 (EUR/100 kg)	Ursprung ⁽¹⁾
0207 12 90	Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Hühner 65 v.H.‘; andere Angebotsformen	102,2	5	01
0207 14 10	Entbeinte Teile von Hühnern, gefroren	193,0	34	01
		203,2	29	02
		183,7	38	03
		260,9	12	04
		294,9	2	05
0207 14 60	Schenkel von Hühnern, gefroren	109,0	10	01
0207 27 10	Entbeinte Teile von Truthühnern, gefroren	262,0	10	01
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hühnern	191,2	29	01
		202,2	25	02

⁽¹⁾ Ursprung der Einfuhr:

- 01 Brasilien,
- 02 Thailand,
- 03 China,
- 04 Argentinien,
- 05 Chile.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 119/2002 DER KOMMISSION**vom 23. Januar 2002****zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2002 für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Litauen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,gestützt auf den Beschluss 98/677/EG des Rates vom 18. Mai 1998 über den Abschluss des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Protokoll Nr. 2 über den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Litauen in der Fassung des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung ⁽⁴⁾ sieht in Anhang I jährliche Zollkontingente für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in diesem Land vor.

(2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2906/2000 der Kommission vom 28. Dezember 2000 zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2001 für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Republik Estland, der Republik Lettland und der Republik Litauen in die Europäische Gemeinschaft ⁽⁵⁾ wurden in Anhang II für den

Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 Kontingente für Waren mit Ursprung in Litauen festgelegt. Somit sollten im Einklang mit dem genannten Protokoll Nr. 2 die fraglichen Kontingente für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 eröffnet werden.

(3) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001 ⁽⁷⁾, wurde die Verwaltung der Zollkontingente geregelt, die in der Reihenfolge zugeteilt werden, in der die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen wurden.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die jährlichen Kontingente für die Waren mit Ursprung in der Republik Litauen, die in dem Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind, werden vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 entsprechend den in diesem Anhang genannten Bedingungen eröffnet.

Artikel 2

Die Gemeinschaftszollkontingente gemäß Artikel 1 werden von der Kommission nach den Bestimmungen der Artikel 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2002.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 321 vom 30.11.1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 321 vom 30.11.1998, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 54.

⁽⁶⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 141 vom 28.5.2001, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 23. Januar 2002

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2002 (in t)	Geltender Zollsatz
09.6501	1704 90 71	Hartkaramellen, auch gefüllte	560	0 + EAR ⁽¹⁾
	1704 90 75	Weichkaramellen		
09.6503	1806 90	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen der KN-Codes 1806 90 11 bis 1806 90 90	700	0 + EAR ⁽¹⁾
09.6534	2402 20 90	Zigaretten, Tabak enthaltend, nicht Nelken enthaltend	56	28,8 %

⁽¹⁾ EAR = ermäßigter Angrateilbetrag (berechnet entsprechend den Ausgangsbeträgen in Protokoll Nr. 2 des Abkommens), der im Rahmen des festgesetzten Kontingents gilt. Für diesen EAR gilt ein Höchstzollsatz, der gegebenenfalls im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzt ist.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Januar 2002

zur Änderung der Entscheidung 92/452/EWG hinsichtlich der Listen der für die Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassen Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten in Drittländern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 84)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/46/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/113/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die zuständigen Veterinärbehörden Kanadas und der Vereinigten Staaten haben beantragt, die mit der Entscheidung 92/452/EWG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/728/EG ⁽⁴⁾, erstellte Liste der in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet amtlich zur Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Einheiten zu ergänzen und zu ändern.
- (2) Die zuständigen Veterinärbehörden der betreffenden Länder haben der Kommission garantiert, dass die Anforderungen des Artikels 8 der Richtlinie 89/556/EWG erfüllt sind, und die betreffenden Entnahmeeinheiten sind amtlich für Ausfuhren in die Gemeinschaft zugelassen worden.
- (3) Die Entscheidung 92/452/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 53 vom 24.2.1994, S. 53.

⁽³⁾ ABl. L 250 vom 29.8.1992, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 24.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Entscheidung 92/452/EWG

1. werden den Zeilen betreffend die kanadischen Einheiten folgende Zeilen angefügt:

CA		E 022		324 Notre Dame Notre-Dame du Bon-Conseil Québec JOC 1AO	Dr René Bergeron
CA		E 1531		39 Barker Lane Wicklow New Brunswick E7L 3S4	Dr Conrad C. Anderson

2. Die Zeile betreffend die kanadische Einheit Nr. E 549 erhält folgende Fassung:

CA		E 549		Abbotsford Veterinary Clinic PO box 524 Unit 200-33648 McDougall Avenue Abbotsford British Columbia V2S 5Z5	Dr R. Vanderval Dr Martin Darrow
----	--	-------	--	--	-------------------------------------

3. Die Zeile betreffend die amerikanische Einheit Nr. 96IA086 E608 erhält folgende Fassung:

US		96IA086 E 608		Trans Ova Genetics — Iowa Division 2938 380th Street Sioux Centre, IA — Montana Division 9033 Walker Road Belgarde, MT	Drs Chjarles S. Gue III (Chuck) Paul Vanroekel Daryl Funk Julie Koster
----	--	------------------	--	--	---

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Januar 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 23. Januar 2002****zur Änderung ihrer Geschäftsordnung***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 99)**(2002/47/EG, EGKS, Euratom)*

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 218 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen
Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 131,

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbeson-
dere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 1 —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Bestimmungen zur Verwaltung von Dokumenten, deren
Wortlaut sich im Anhang zu diesem Beschluss findet, werden

der Geschäftsordnung der Kommission ⁽¹⁾, als Anhang beige-
fügt.

Artikel 2

Der Beschluss der Kommission vom 18. März 1986 ⁽²⁾ über die
Verwaltung von Dokumenten wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amts-
blatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 23. Januar 2002

*Für die Kommission**Der Präsident*

Romano PRODI

⁽¹⁾ ABl. L 308 vom 8.12.2000, S. 26.

⁽²⁾ SEK(86)388.

ANHANG

BESTIMMUNGEN ZUR VERWALTUNG VON DOKUMENTEN

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Maßnahmen und Beschlüsse der Kommission in den Bereichen Politik, Gesetzgebung, Technik, Finanzen und Verwaltung führen alle irgendwann zur Erstellung von Dokumenten.
- (2) Diese Dokumente müssen gemäß den für alle Generaldirektionen und gleichgestellten Dienste geltenden Vorschriften verwaltet werden, da sie gleichzeitig eine direkte Verbindung zu den laufenden Maßnahmen und ein Abbild der abgeschlossenen Maßnahmen der Kommission in ihrer doppelten Funktion als europäisches Organ und europäische öffentliche Verwaltung darstellen.
- (3) Diese einheitlichen Vorschriften müssen gewährleisten, dass die Kommission jederzeit Rechenschaft über das ablegen kann, dessen sie rechenschaftspflichtig ist. Deshalb müssen die Dokumente und Akten, die sich bei einer Generaldirektion bzw. einem gleichgestellten Dienst befinden, die Arbeit des Organs nachvollziehbar machen, den Informationsaustausch erleichtern, erfolgte Tätigkeiten belegen und den rechtlichen Verpflichtungen, denen die Dienste unterliegen, entsprechen.
- (4) Die Umsetzung der zuvor genannten Vorschriften erfordert die Einrichtung einer adäquaten und soliden Organisationsstruktur sowohl auf Ebene der einzelnen Generaldirektionen bzw. gleichgestellten Dienste, als auch dienstübergreifend und auf Ebene der Kommission.
- (5) Die Erstellung und Einführung eines Aktenplans, gestützt auf eine Nomenklatur, die allen Kommissionsdiensten im Rahmen des maßnahmenbezogenen Managements (MBM) des Organs gemeinsam sein wird, ermöglichen eine Strukturierung der Dokumente in Akten und erleichtern den Zugang dazu sowie die Transparenz.
- (6) Eine effiziente Verwaltung der Dokumente ist für eine effiziente Politik des öffentlichen Zugangs zu den Dokumenten der Kommission unerlässlich; die Ausübung dieses Zugangsrechts durch den Bürger wird erleichtert durch die Einrichtung von Registern mit Verweisen auf die Dokumente, die von der Kommission erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind.

*Artikel 1***Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Bestimmungen bedeutet:

- *Dokument*: Inhalte, die von der Europäischen Kommission erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind, und die einen Sachverhalt im Zusammenhang mit den Politiken, Maßnahmen und Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Organs im Rahmen seines offiziellen Auftrags betreffen, unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material)
- *Akte*: der Kern, um den die Dokumente entsprechend der Geschäftstätigkeit des Organs zu Nachweis-, Rechtfertigungs- oder Informationszwecken sowie zur Gewährleistung der Arbeitseffizienz organisiert werden.

*Artikel 2***Gegenstand**

Diese Bestimmungen legen die Grundsätze der Verwaltung von Dokumenten fest.

Die Verwaltung von Dokumenten muss Folgendes gewährleisten:

- die Erstellung, den Empfang und die Aufbewahrung der Dokumente in vorschriftsmäßiger Form;
- die Kennzeichnung jedes Dokuments mit Hilfe angemessener Kennzeichen, die seine einfache Zuordnung und Suche sowie Verweise auf dasselbe ermöglichen;
- die Bewahrung des Gedächtnisses des Organs, die Erhaltung der Nachweise über durchgeführte Maßnahmen und die Beachtung der rechtlichen Verpflichtungen, denen die Dienste unterliegen;
- den einfachen Informationsaustausch;
- die Beachtung der Verpflichtung zur Transparenz des Organs.

*Artikel 3***Einheitliche Vorschriften**

Dokumente unterliegen folgenden Arbeitsgängen:

- Registrierung,
- Ablage,

- Aufbewahrung,
- Abgabe der Akten an das Historische Archiv.

Diese Arbeitsgänge werden im Rahmen der für alle Generaldirektionen und gleichgestellten Dienste der Kommission einheitlichen Vorschriften durchgeführt.

Artikel 4

Registrierung

Vom Zeitpunkt seines Eingangs oder seiner formalen Erstellung durch einen Dienst unterliegt ein Dokument, unabhängig von der Form des Datenträgers, einer Analyse, die das weitere Verfahren bestimmt, welches dem Dokument vorbehalten ist, mithin die Verpflichtung, es zu registrieren oder nicht.

Ein Dokument, das von einem Kommissionsdienst erstellt wurde oder bei diesem eingegangen ist, muss registriert werden, wenn es wichtige dauerhafte Informationen enthält und/oder zu einem Tätigwerden oder zu Folgemaßnahmen der Kommission bzw. einem ihrer Dienste führen kann. Handelt es sich um ein erstelltes Dokument, erfolgt die Registrierung durch den ausfertigenden Dienst in dem System, dem es entstammt. Handelt es sich um ein eingegangenes Dokument, wird die Registrierung von dem Dienst vorgenommen, an den es gerichtet wurde. Bei jeder weiteren Bearbeitung dieses auf diese Weise registrierten Dokuments muss auf die ursprüngliche Registrierung verwiesen werden.

Die Registrierung muss die deutliche und sichere Identifikation der von der Kommission oder einem ihrer Dienste erstellten oder bei diesen eingegangenen Dokumente erlauben, in einer Weise, die die Rückverfolgbarkeit der betreffenden Dokumente während ihres vollständigen Lebenszyklus gewährleistet.

Die Registrierung gibt Anlass zur Anlegung von Registern die Angaben zu den Dokumenten enthalten.

Artikel 5

Ablage

Die Generaldirektionen und gleichgestellten Dienste erstellen einen Aktenplan, der ihren spezifischen Erfordernissen entspricht.

Dieser Aktenplan, der mit Mitteln der Informationstechnik zugänglich sein wird, ist auf eine vom Generalsekretariat für alle Kommissionsdienste definierte gemeinsame Nomenklatur gestützt. Diese Nomenklatur fügt sich in den Rahmen des maßnahmenbezogenen Managements (MBM) der Kommission ein.

Die registrierten Dokumente werden in Akten organisiert. Für jeden Vorgang, der in die Zuständigkeit der Generaldirektion oder des gleichgestellten Dienstes fällt, wird eine einzige offizielle Akte angelegt. Jede offizielle Akte muss vollständig sein und der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Dienstes in Bezug auf den Vorgang entsprechen.

Das Anlegen einer Akte und ihre Eingliederung in den Aktenplan einer Generaldirektion oder eines gleichgestellten Dienstes obliegt dem für den jeweiligen Bereich zuständigen Dienst entsprechend den anzuwendenden Modalitäten, die in den einzelnen Generaldirektionen oder gleichgestellten Diensten festzulegen sind.

Artikel 6

Aufbewahrung

Jede Generaldirektion bzw. gleichgestellter Dienst stellt den materiellen Schutz der Dokumente, die sich in deren Zuständigkeit befinden sowie den kurz- und mittelfristigen Zugang zu diesen Dokumenten sicher. Sie müssen ferner in der Lage sein, die dazugehörigen Akten bereitzustellen oder zu rekonstruieren.

Die Verwaltungsvorschriften und die rechtlichen Verpflichtungen bestimmen die Mindestaufbewahrungsdauer eines Dokuments.

Jede Generaldirektion bzw. gleichgestellter Dienst legt ihre interne Organisationsstruktur im Hinblick auf die Aufbewahrung ihrer Akten fest. Die Mindestaufbewahrungsdauer innerhalb ihrer Dienste richtet sich nach einer gemeinsamen Liste, die entsprechend den in Artikel 12 genannten Anwendungsmodalitäten erstellt wurde und für die gesamte Kommission gilt.

Artikel 7

Vorauswahl und Abgabe an das Historische Archiv

Unbeschadet der in Artikel 6 genannten Mindestaufbewahrungsfristen treffen die in Artikel 9 genannten Registraturen in regelmäßigen Abständen gemeinsam mit den für die Akten zuständigen Diensten eine Vorauswahl der Dokumente und Akten im Hinblick auf ihre Archivwürdigkeit und eine mögliche Abgabe an das Historische Archiv der Kommission. Nach Prüfung der Vorschläge kann das Historische Archiv die Abgabe ablehnen. Jede ablehnende Entscheidung wird begründet und den betreffenden Diensten mitgeteilt.

Akten und Dokumente, deren Aufbewahrung durch die Dienste sich als nicht mehr notwendig erweist, werden spätestens fünfzehn Jahre nach ihrer Erstellung über die Registraturen und unter der Verantwortung des Generaldirektors an das Historische Archiv der Kommission abgegeben. Danach werden diese Akten und Dokumente einer Bewertung entsprechend den Regeln, die in den in Artikel 12 genannten Anwendungsmodalitäten festgelegt sind, unterzogen. Diese Bewertung dient dazu, diejenigen Akten und Dokumente, die aufbewahrt werden müssen, von denen zu trennen, die weder von administrativem noch von historischem Interesse sind.

Das Historische Archiv verfügt über besondere Magazine für die Aufbewahrung dieser übernommenen Akten und Dokumente. Auf Anfrage werden sie für die Generaldirektion bzw. gleichgestellten Dienst, aus der sie stammen, bereitgestellt.

Artikel 8

Verschlussachen

Als Verschlussache eingestufte Dokumente werden entsprechend den geltenden Schutzvorschriften behandelt.

Artikel 9

Registraturen

Jede Generaldirektion bzw. gleichgestellter Dienst richtet unter Berücksichtigung ihrer Struktur und ihrer Sachzweige eine oder mehrere Registraturen ein.

Die Registraturen haben zu gewährleisten, dass die in ihrer Generaldirektion bzw. Dienst erstellten oder dort eingegangenen Dokumente entsprechend den festgelegten Vorschriften verwaltet werden.

Artikel 10

Beauftragte für die Verwaltung von Dokumenten

Jeder Generaldirektor oder Dienstleiter benennt einen Beauftragten für die Verwaltung von Dokumenten.

Im Zuge der Einrichtung eines modernen und leistungsfähigen Verwaltungs- und Archivierungssystems der Dokumente kontrolliert dieser Beauftragte folgende Aufgaben:

- Identifizierung der verschiedenen für die Aufgabenfelder seiner Generaldirektion oder seines gleichgestellten Dienstes spezifischen Arten von Dokumenten und Akten;
- Erstellung eines Inventars der bestehenden Datenbanken und Informationssysteme sowie dessen Aktualisierung;
- Erstellung des Aktenplans seiner Generaldirektion bzw. gleichgestellten Dienstes;
- Festlegung besonderer Vorschriften und Verfahren seiner Generaldirektion oder seines gleichgestellten Dienstes für die Verwaltung der Dokumente und Akten sowie Kontrolle ihrer Anwendung;
- Organisation von Schulungen der Mitarbeiter, die mit der Durchführung, der Überwachung und den Folgemaßnahmen der in diesen Bestimmungen festgelegten Verwaltungsvorschriften in seiner Generaldirektion oder seinem gleichgestellten Dienst betraut sind.

Der Beauftragte gewährleistet die horizontale Koordinierung zwischen der oder den Registraturen und den übrigen beteiligten Dienststellen.

Artikel 11

Dienstübergreifende Gruppe von Beauftragten für die Verwaltung von Dokumenten

Es wird eine dienstübergreifende Gruppe von Beauftragten für die Verwaltung von Dokumenten unter Vorsitz des Generalsekretariats eingerichtet, die folgende Aufgaben wahrnimmt:

- Kontrolle der korrekten und einheitlichen Anwendung dieser Bestimmungen in den Dienststellen;
- Behandlung eventueller Fragen bei der Anwendung derselben;
- Beteiligung an der Erarbeitung der in Artikel 12 genannten Anwendungsmodalitäten;
- Weiterleitung des Schulungsbedarfs sowie des Bedarfs an Unterstützungsmaßnahmen der Generaldirektionen und gleichgestellten Dienste.

Die Gruppe wird von ihrem Vorsitzenden auf dessen Initiative oder auf Anfrage einer Generaldirektion bzw. eines gleichgestellten Dienstes einberufen.

Artikel 12

Anwendungsmodalitäten

Die Anwendungsmodalitäten dieser Bestimmungen werden vom Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung auf Vorschlag der dienstübergreifenden Gruppe von Beauftragten für die Verwaltung von Dokumenten erlassen und regelmäßig aktualisiert.

Bei der Aktualisierung sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Entwicklung neuer Technologien im Bereich der Information und Kommunikation;

- Weiterentwicklung der Dokumentationswissenschaften sowie Forschungsergebnisse auf Gemeinschafts- und internationaler Ebene einschließlich der Entwicklung von Normen in diesem Bereich;
- Verpflichtungen der Kommission im Hinblick auf Transparenz und öffentlichen Zugang zu den Dokumenten und zu den Dokumentenregistern;
- Entwicklungen im Hinblick auf Standardisierung und formalen Aufbau der Dokumente der Kommission und ihrer Dienste;
- Definition der anzuwendenden Vorschriften im Hinblick auf den Beweiswert elektronischer Dokumente.

Artikel 13

Umsetzung innerhalb der Dienste

Jeder Generaldirektor bzw. Dienstleiter schafft die organisatorischen, administrativen, materiellen und personellen Voraussetzungen für die praktische Umsetzung dieser Bestimmungen und ihrer Anwendungsmodalitäten durch seine Dienststellen.

Artikel 14

Information, Schulung und Unterstützung

Das Generalsekretariat und die Generaldirektion für Personal und Verwaltung stellen Informations-, Schulungs- und Unterstützungsmaßnahmen bereit, die für die erfolgreiche Umsetzung und Durchführung dieser Bestimmungen in den Generaldirektionen und gleichgestellten Diensten notwendig sind.

Bei der Festlegung der Schulungsmaßnahmen berücksichtigen sie sorgfältig den von der dienstübergreifenden Gruppe von Beauftragten für die Verwaltung von Dokumenten festgestellten Schulungs- und Unterstützungsbedarf der Generaldirektionen und gleichgestellten Dienste.

Artikel 15

Durchführung der Bestimmungen

Das Generalsekretariat sorgt in Absprache mit den Generaldirektoren und Dienstleitern für die Durchführung der vorliegenden Bestimmungen.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Januar 2002

zur siebten Änderung der Entscheidung 2001/740/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 292)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/48/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzuchtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2001/740/EG der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/37/EG ⁽⁵⁾, sind Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich festgelegt worden.
- (2) Die Kommission hat die Entscheidung 2001/304/EG vom 11. April 2001 über die Kennzeichnung und Verwendung bestimmter tierischer Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Entscheidung 2001/172/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/345/EG ⁽⁷⁾, erlassen. Gemäß der Entscheidung, die am 23. April 2001 in Kraft getreten ist, müssen Fleisch und Fleischerzeugnisse, die gemäß den Entscheidungen 2001/172/EG, 2001/356/EG und 2001/740/EG nicht zur Versendung nach Bestimmungen außerhalb Großbritanniens zugelassen sind, mit einem runden Stempel versehen werden.
- (3) Der letzte Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Großbritannien ist am 30. September 2001, d. h. vor mehr als drei Monaten, festgestellt worden, und die serologische Überwachung, die durchgeführt wurde, um die Lockerung der seuchenbedingten Einschränkungen zu begründen, ist in ganz Großbritannien abgeschlossen worden.

(4) Aufgrund der Besserung der Tierseuchenlage können nunmehr die meisten Einschränkungen aufgehoben werden, insbesondere diejenigen betreffend die Versendung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs und der meisten lebenden Tiere empfänglicher Arten aus Großbritannien.

(5) Die Lage erfordert es jedoch, weiterhin strenge Kontrollen für den Versand von Fleisch und Fleischerzeugnissen vorzusehen, die nicht für den Handel zugelassen sind und von Tieren empfänglicher Arten stammen, die zwischen dem 1. Februar 2001, dem Zeitpunkt der möglichen Einschleppung des Virus, und dem 19. Oktober 2001, dem Datum des Erlasses der Entscheidung 2001/740/EG, die die Versendung von bestimmtem Fleisch aus bestimmten Gebieten unter bestimmten Bedingungen erlaubt, geschlachtet wurden.

(6) Die Entscheidung 2001/740/EG ist entsprechend zu ändern.

(7) Die Lage sollte auf der für den 5./6. Februar 2002 anberaumten Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses überprüft und die Maßnahmen sollten erforderlichenfalls angepasst werden.

(8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2001/740/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 2 Unternummer 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2. Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 64/432/EWG, der Entscheidung 98/256/EG des Rates und des von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs verhängten Verbots der Verbringung empfänglicher Tiere in und durch Großbritannien finden die Bestimmungen von Absatz 1 keine Anwendung auf die Versendung von Rindern und Schweinen aus den in Anhang II aufgeführten Gebieten.“

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 277 vom 20.10.2001, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. L 15 vom 17.1.2002, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. L 104 vom 13.4.2001, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. L 122 vom 3.5.2001, S. 31.

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Das Vereinigte Königreich versendet kein Fleisch im Sinne von Absatz 2 von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen sowie anderen Paarhufern, das aus Großbritannien stammt oder das von Tieren gewonnen wurde, die aus Großbritannien stammen.

(2) Fleisch gemäß Unterabsatz 1 umfasst ‚frisches Fleisch‘ im Sinne der Richtlinie 64/433/EWG oder 91/495/EWG sowie ‚Hackfleisch/Faschirtes und Fleischzubereitungen‘ im Sinne der Richtlinie 94/65/EG.

(3) Vorausgesetzt, dass das Fleisch deutlich gekennzeichnet ist und seit seinem Erzeugungsdatum von Fleisch, das gemäß den Vorschriften dieser Entscheidung nicht für Versendung außerhalb der Gebiete gemäß Anhang II zugelassen ist, getrennt befördert und gelagert wurde, gilt das Verbot von Absatz 1 nicht für Fleisch im Sinne von Absatz 2, das mit dem Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG bzw., im Falle von Fleisch anderer Paarhufer, Anhang I Kapitel III der Richtlinie 91/495/EWG versehen ist und

- a) vor dem 1. Februar 2001 erschlachtet wurde oder
- b) von Tieren stammt, die nach dem 19. Oktober 2001 in den in Anhang II aufgeführten Gebieten geschlachtet bzw. im Fall von Fleisch von Zuchtwild MKS-empfindlicher Arten getötet worden sind, oder
- c) von Tieren stammt, die außerhalb der in Anhang II aufgeführten Gebiete aufgezogen und geschlachtet bzw. im Fall von Fleisch von Zuchtwild MKS-empfindlicher Arten getötet worden sind.

(4) Die Einhaltung der genannten Bedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde unter der Überwachung der zentralen Veterinärbehörden kontrolliert.

(5) Fleisch, das aus dem Vereinigten Königreich in andere Mitgliedstaaten versendet wird, führt eine von einem amtlichen Tierarzt ausgestellte Veterinärbescheinigung mit, die folgenden Vermerk enthält:

„Fleisch gemäß der Entscheidung 2001/740/EG der Kommission vom 19. Oktober 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich.“

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Das Vereinigte Königreich versendet keine Fleischerzeugnisse von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und anderen Paarhufern aus Großbritannien bzw. keine Fleischerzeugnisse, die mit Fleisch von MKS-empfindlichen Tieren aus diesem Teil seines Hoheitsgebiets zubereitet wurden.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Fleischerzeugnisse, die den gesundheitlichen Bedingungen der Richtlinie 77/99/EWG entsprechen und die

a) entweder aus Fleisch gemäß Artikel 2 Absatz 3 hergestellt worden sind oder

b) einer der Behandlungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 80/215/EWG unterzogen oder während ihrer Zubereitung einem einheitlich auf die gesamte Substanz einwirkenden pH-Wert von weniger als 6 ausgesetzt worden sind.

(3) Fleischerzeugnisse, die aus dem Vereinigten Königreich in andere Mitgliedstaaten versendet werden, führen eine amtliche Veterinärbescheinigung mit, die folgenden Vermerk enthält:

„Fleischerzeugnisse gemäß der Entscheidung 2001/740/EG der Kommission vom 19. Oktober 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich.“

(4) Abweichend von Absatz 3 genügt es bei Fleischerzeugnissen, die den Anforderungen von Absatz 2 entsprechen und in einem Betrieb verarbeitet wurden, der die HACCP-Prinzipien⁽¹⁾ und ein prüfbares Standardverfahren anwendet und damit die Einhaltung und Erfassung der Behandlungsnormen gewährleistet, dass die Einhaltung der Bedingungen für die Behandlung gemäß Absatz 2 in dem Handelspapier aufgeführt ist, das die Sendung begleitet und mit dem Sichtvermerk gemäß Artikel 9 Absatz 1 versehen ist.

(5) Abweichend von Absatz 3 genügt es bei Fleischerzeugnissen, die in luftdicht verschlossenen Behältnissen so wärmebehandelt wurden, dass ihre Haltbarkeit garantiert ist, dass die Wärmebehandlung in dem Handelspapier aufgeführt ist, welches die Sendung begleitet.“

4. Dem Artikel 6 Absatz 3 wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) frisches und gefrorenes Rindersperma und Schweinesperma, das nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG bzw. 90/429/EWG nach dem 15. Januar 2002 in den in Anhang II aufgeführten Gebieten gewonnen wurde“

5. Artikel 12 wird gestrichen.

6. In Artikel 16 wird das Datum „28. Februar 2002“ durch das Datum „31. März 2002“ ersetzt.

7. In Anhang I werden die Worte „Vereinigtes Königreich, ausgenommen Nordirland und die Isle of Man“ gestrichen. Anhang III wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Januar 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ HACCP = Hazard Analysis and Critical Control Points.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Januar 2002

zur zweiten Änderung der Entscheidung 2001/304/EG über die Kennzeichnung und Verwendung bestimmter tierischer Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Entscheidung 2001/172/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 293)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/49/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EG ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f),

gestützt auf die Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen und einigen anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/76/EG ⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 3 Abschnitt A Nummer 7 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Meldung von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich hat die Kommission die Entscheidung 2001/740/EG vom 19. Oktober 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/37/EG ⁽⁹⁾, erlassen.
- (2) Mit der Entscheidung 2001/172/EG der Kommission ⁽¹⁰⁾ und anschließend den Entscheidungen 2001/356/EG ⁽¹¹⁾ und 2001/740/EG ist die Versendung von frischem

Fleisch seuchenempfindlicher Tiere und aus solchem Fleisch hergestellter Fleischerzeugnisse aus Großbritannien eingeschränkt worden, es sei denn, bestimmte Bedingungen werden eingehalten.

- (3) Daher hat die Kommission die Entscheidung 2001/304/EG vom 11. April 2001 über die Kennzeichnung und Verwendung bestimmter tierischer Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Entscheidung 2001/172/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich ⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/345/EG ⁽¹³⁾, erlassen.
- (4) Der letzte Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Großbritannien ist am 30. September 2001, d. h. vor mehr als drei Monaten, festgestellt worden, und die serologische Überwachung, die durchgeführt wurde, um die Lockerung der seuchenbedingten Einschränkungen zu begründen, ist in ganz Großbritannien abgeschlossen worden.
- (5) Aufgrund der Besserung der Tierseuchenlage können nunmehr die meisten Einschränkungen aufgehoben werden, insbesondere diejenigen betreffend die Versendung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs und der meisten lebenden Tiere empfindlicher Arten aus Großbritannien.
- (6) Als Vorsichtsmaßnahme müssen jedoch weiterhin strenge Kontrollen für den Versand von Fleisch und Fleischerzeugnissen gelten, die nicht für den Handel zugelassen sind und von Tieren empfindlicher Arten stammen, die zwischen dem 1. Februar 2001, dem Zeitpunkt der möglichen Einschleppung des Virus, und dem 23. April 2001, dem gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2001/304/EG gemeldeten Zeitpunkt, geschlachtet wurden.
- (7) Die Entscheidung 2001/304/EG ist entsprechend zu ändern.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64. Richtlinie aktualisiert durch die Richtlinie 91/497/EWG (AbL. L 268 vom 24.9.1991, S. 69).

⁽⁵⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85. Richtlinie aktualisiert durch die Richtlinie 92/5/EWG (AbL. L 57 vom 2.3.1992, S. 1).

⁽⁷⁾ ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 25.

⁽⁸⁾ ABl. L 277 vom 20.10.2001, S. 30.

⁽⁹⁾ ABl. L 15 vom 17.1.2002, S. 34.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 62 vom 2.3.2001, S. 22.

⁽¹¹⁾ ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 46.

⁽¹²⁾ ABl. L 104 vom 13.4.2001, S. 6.

⁽¹³⁾ ABl. L 122 vom 3.5.2001, S. 31.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2001/304/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 72/461/EWG wird frisches Fleisch, das die Anforderungen von Artikel 3 der Richtlinie 64/433/EWG erfüllt und von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen gewonnen wurde, frisches Fleisch, das die Anforderungen von Artikel 6 der Richtlinie 91/495/EWG erfüllt und von anderen Paarhufern mit Ursprung in Großbritannien gewonnen wurde, und Fleisch, das in Großbritannien zwischen dem 1. Februar 2001 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entscheidung verarbeitet wurde, nicht mit dem Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG bzw. Anhang I Kapitel III der Richtlinie 91/495/EWG versehen.“

2. Artikel 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Abweichend von Nummer 1 kann Fleisch, das gemäß der Entscheidung 2001/172/EG, 2001/356/EG oder 2001/740/EG aus Großbritannien versendet werden

darf, mit dem Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG bzw. Anhang I Kapitel III der Richtlinie 91/495/EWG versehen werden.“

3. Artikel 2 Nummer 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend vom vorstehenden Unterabsatz dürfen Fleischerzeugnisse, die einer der Behandlungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 80/215/EWG unterzogen wurden oder während ihrer Zubereitung einem einheitlich auf die gesamte Substanz einwirkenden pH-Wert von weniger als 6 ausgesetzt worden sind, mit dem Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang B Kapitel VI der Richtlinie 77/99/EWG versehen werden.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Januar 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM
EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

BESCHLUSS DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 152/01/KOL

vom 23. Mai 2001

über die Änderung der Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften für die von den EWR-Staaten gewährten Beihilfen auf staatliche Umweltschutzbeihilfen sowie über die achtundzwanzigste Änderung der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 61 bis 63,

gestützt auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 sowie auf Artikel 1 des Protokolls 3 zu diesem Abkommen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 24 des Überwachungs- und Gerichtsabkommens werden die Vorschriften über staatliche Beihilfen von der Überwachungsbehörde durchgesetzt.

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) des Überwachungs- und Gerichtsabkommens gibt die EFTA-Überwachungsbehörde Mitteilungen und Leitlinien zu den im EWR-Abkommen behandelten Fragen heraus, soweit jenes Abkommen oder das Überwachungs- und Gerichtsabkommen dies ausdrücklich vorsieht oder die EFTA-Überwachungsbehörde dies für notwendig erachtet.

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat verfahrens- und materiellrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen angenommen ⁽³⁾. Besonders hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf Kapitel 15 (Umweltschutzbeihilfen).

Die Europäische Kommission hat am 21. Dezember 2000 einen „Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen“ ⁽⁴⁾ angenommen.

Im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum ist eine einheitliche Anwendung der EWR-Regeln für staatliche Beihilfen zu gewährleisten.

Gemäß Ziffer II unter der Überschrift „ALLGEMEINES“ am Ende von Anhang XV zum EWR-Abkommen erlässt die EFTA-Überwachungsbehörde nach Konsultation der Europäischen Kommission Rechtsakte, die den von der Kommission erlassenen Rechtsakten entsprechen, um einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Die Europäische Kommission wurde konsultiert.

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat die EFTA-Staaten im Zuge der multilateralen Sitzungen vom 31. März 2000 und vom 16. Oktober 2000 sowie mit Schreiben vom 11. April 2001 zu dieser Frage konsultiert —

⁽¹⁾ Nachstehend als „EWR-Abkommen“ bezeichnet.

⁽²⁾ Nachstehend als „Überwachungs- und Gerichtsabkommen“ bezeichnet.

⁽³⁾ Leitlinien für die Anwendung und Auslegung der Artikel 61 und 62 des EWR-Abkommens und des Artikels 1 des Protokolls 3 des Überwachungs- und Gerichtsabkommens, ursprünglich von der EFTA-Überwachungsbehörde am 19. Januar 1994 angenommen (veröffentlicht im ABl. L 231 vom 3.9.1994 sowie in der EWR-Beilage Nr. 32 vom 3.9.1994), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 78/2000/KOL vom 12.4.2000 (ABl. L 274 vom 26.10.2000); nachstehend als „Leitlinien für staatliche Beihilfen“ bezeichnet.

⁽⁴⁾ ABl. C 37 vom 3.2.2001.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

1. Die Leitlinien für staatliche Beihilfen werden wie folgt geändert: Kapitel 15 wird durch ein neues Kapitel 15 über staatliche Umweltschutzbeihilfen ersetzt, das diesem Beschluss in Anhang I beigefügt ist.
2. Dieser Beschluss wird einschließlich des Anhangs I im EWR-Teil des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* sowie in der EWR-Beilage zum *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.
3. Die EFTA-Staaten werden durch Schreiben mit beigefügter Kopie des Beschlusses einschließlich des Anhangs I hiervon in Kenntnis gesetzt. Sie werden aufgefordert, ihre Zustimmung zu den in diesem Schreiben vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen (einschließlich der Punkte 67 bis 69 der Leitlinien) binnen einem Monat mitzuteilen.
4. Die Europäische Kommission wird gemäß Buchstabe d) des Protokolls 27 zum EWR-Abkommen durch Übersendung einer Kopie dieses Beschlusses einschließlich des Anhangs I hiervon in Kenntnis gesetzt.
5. Dieser Beschluss ist in der englischen Sprachfassung verbindlich.

Geschehen zu Brüssel am 23. Mai 2001.

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Der Präsident

Knut ALMESTAD

ANHANG I

„15. STAATLICHE UMWELTSCHUTZBEIHILFEN ⁽¹⁾A. **Einleitung**

1. Die Kommission nahm 1994 den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen an, der bis 31. Dezember 1999 gültig war. Sie hat am 16. Februar 2000 beschlossen, die Gültigkeit des Gemeinschaftsrahmens bis zum 30. Dezember 2000 zu verlängern.
2. Seit Annahme des Gemeinschaftsrahmens im Jahr 1994 sind immer mehr Umweltmaßnahmen auf internationaler Ebene — insbesondere seit Abschluss des Kyoto-Protokolls — ergriffen worden. Umweltabgaben haben beispielsweise in den vergangenen Jahren zugenommen. Beihilfen in Form von Steuerermäßigungen oder -befreiungen haben folglich ebenfalls an Bedeutung gewonnen. Deswegen ist die Annahme eines neuen Gemeinschaftsrahmens notwendig, damit die Mitgliedstaaten und Unternehmen wissen, nach welchen Kriterien die Kommission die Vereinbarkeit der von den Mitgliedstaaten geplanten Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt beurteilen wird.
3. Erfordernisse des Umweltschutzes sind bei der Prüfung von Beihilfen im Umweltbereich, insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung — siehe Artikel 73 bis 75 und den neunten Erwägungsgrund der Präambel des EWR-Abkommens einzubeziehen. Wettbewerbspolitik und Umweltschutzpolitik schließen also einander nicht aus. Bei der Festlegung und Durchführung der Wettbewerbspolitik sind Umweltschutzerfordernisse jedoch insbesondere im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung zu berücksichtigen.
4. Die Erfordernisse des Umweltschutzes langfristig berücksichtigen, bedeutet jedoch nicht, dass jede Beihilfe genehmigt werden muss. Vielmehr ist es angebracht, die Auswirkungen der Beihilfen unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Entwicklung und der uneingeschränkten Anwendung des Verursacherprinzips zu berücksichtigen. Bestimmte Beihilfen sind sicherlich dieser Kategorie zuzuordnen, insbesondere wenn mit ihnen ein hoher Umweltschutz erreicht wird, ohne der Internalisierung der Kosten entgegenzuwirken. Andere Beihilfen hingegen haben nicht nur negative Wirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und auf den Wettbewerb, sondern können darüber hinaus dem Verursacherprinzip zuwiderlaufen und die nachhaltige Entwicklung bremsen. Dies könnte zum Beispiel bei bestimmten Beihilfen der Fall sein, die lediglich auf eine Anpassung an neue verbindliche gemeinschaftsweite Umweltnormen abzielen ⁽²⁾.
5. Diese Leitlinien legen die Grundsätze fest, nach denen zu beurteilen ist, ob staatliche Beihilfen für eine Freistellung vom allgemeinen Beihilfeverbot des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Frage kommen. Die Beihilfemaßnahmen können u. a. in folgender Form gewährt werden:
 - Umweltschutzbeihilfen im Zusammenhang mit einschlägigen Normen,
 - Befreiung von Umweltabgaben.

In dem von der Europäischen Kommission herausgegebenen gleichlautenden Gemeinschaftsrahmen werden Beihilfen zur Unterstützung von Unternehmen bei der Anpassung an verbindliche Gemeinschaftsnormen oder Steuerermäßigungen, durch die der Steuersatz unter den einschlägigen gemeinschaftlichen Mindestsatz sinkt, generell als mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen unvereinbar angesehen. Beihilfen zur Verwirklichung eines höheren Umweltschutzniveaus als durch die einschlägigen Normen vorgeschrieben können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen als mit den Beihilfavorschriften vereinbar gelten. Das Gleiche gilt für befristete Steuerbefreiungen, die nicht im Gegensatz zu verbindlichen gemeinschaftsrechtlich verankerten Mindestsätzen stehen.

Um einheitliche Wettbewerbsbedingungen im gesamten EWR zu gewährleisten, wird die Überwachungsbehörde bei der Prüfung der Vereinbarkeit von Umweltschutzbeihilfen in den EFTA-Staaten mit dem EWR-Abkommen folglich die gleichen Kriterien zugrunde legen. Diese Leitlinien beziehen sich daher auf Normen und Steuerharmonisierungsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, soweit vorhanden.

Die Behörde betont, dass solche Verweise auf Gemeinschaftsrecht nicht bedeuten, dass die EFTA-Staaten zur Befolgung von Gemeinschaftsvorschriften verpflichtet sind, die nicht in das EWR-Abkommen übernommen wurden. Sie dienen lediglich als Grundlage für die Bewertung der Vereinbarkeit von Beihilfemaßnahmen mit dem EWR-Abkommen gemäß Artikel 61 Absatz 3 des Abkommens ⁽³⁾.

6. Im Einklang mit dem vorliegenden Gemeinschaftsrahmen wird die Überwachungsbehörde daher genau festlegen, inwieweit und unter welchen Bedingungen staatliche Beihilfen für den Umweltschutz und die nachhaltige Entwicklung notwendig sein können, ohne unzumutbare Auswirkungen auf den Wettbewerb und das Wirtschaftswachstum zu haben. Dabei stützt sie sich auf die Lehren, die aus der Funktionsweise des Gemeinschaftsrahmens von 1994 gezogen werden können, und auf die Änderungen, die seither in der Umweltpolitik eingetreten sind.

⁽¹⁾ Dieses Kapitel entspricht dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen (ABl. C 37 vom 3.2.2001, S. 3).

⁽²⁾ Siehe Punkt 5.

⁽³⁾ In der Rechtssache Norwegen/Überwachungsbehörde betreffend die unterschiedlichen Sozialversicherungsbeiträge in Norwegen hatte der EFTA-Gerichtshof festgestellt, dass Steuersysteme eines EWR-/EFTA-Staats generell nicht unter das EWR-Abkommen fallen. In bestimmten Fällen kann ein solches Steuersystem jedoch Auswirkungen haben, aufgrund deren es von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens erfasst wird (EFTA-Gerichtshof, Sache E-6/98, Norwegen/EFTA-Überwachungsbehörde, Slg. des EFTA-Gerichtshofs 1999, S. 74, Rn. 34).

B. **Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich**

7. Der Begriff des Umweltschutzes: Unter Umweltschutz versteht die Überwachungsbehörde in diesen Leitlinien jede Maßnahme, die darauf abzielt, einer Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt oder der natürlichen Ressourcen abzuwehren oder vorzubeugen oder eine rationelle Nutzung dieser Ressourcen zu fördern.

Die Behörde vertritt die Auffassung, dass Maßnahmen zugunsten von Energieeinsparungen und erneuerbaren Energieträgern ebenfalls als Umweltschutzmaßnahmen einzustufen sind. Dabei sind energieeinsparende Maßnahmen insbesondere solche Maßnahmen, aufgrund deren die Unternehmen den Energieverbrauch im Rahmen ihres Produktionsprozesses reduzieren können. Die Entwicklung und Herstellung von Maschinen und Beförderungsmitteln, die mit geringeren natürlichen Ressourcen betrieben werden können, sind nicht Gegenstand dieser Leitlinien. Maßnahmen, die in Produktionsbetrieben oder -anlagen zur Steigerung der Sicherheit und Hygiene durchgeführt werden, sind wichtig und gegebenenfalls beihilfefähig, aber auch nicht Gegenstand der vorliegenden Leitlinien.

Der Begriff der Internalisierung der Kosten: Hiermit ist die Notwendigkeit für die Unternehmen gemeint, sämtliche mit Umweltschutz zusammenhängende Kosten in ihre Produktionskosten einfließen zu lassen.

Verursacherprinzip: der Grundsatz, dass die Kosten für die Bekämpfung der Verschmutzung den Verursachern zuzurechnen sind.

Verursacher: derjenige, der die Umwelt direkt oder indirekt belastet oder eine Voraussetzung für die Umweltbelastung schafft⁽⁴⁾.

Preiswahrheit und -klarheit: Dieser Begriff bedeutet, dass die Preise für Waren und Dienstleistungen auch die externen Kosten enthalten, die durch die negativen Auswirkungen entstehen, die Herstellung und Inverkehrbringen auf die Umwelt haben können.

Gemeinschaftsnorm⁽⁵⁾: verbindliche Gemeinschaftsnormen für das zu erreichende Umweltschutzniveau und die Verpflichtung in Anwendung des Gemeinschaftsrechts zur Verwendung der besten verfügbaren technischen Hilfsmittel, sofern diese keine zu hohen Kosten verursachen (beste verfügbare technische Hilfsmittel: BVTH⁽⁶⁾).

Erneuerbare Energieträger: die erneuerbaren nichtfossilen Energiequellen: Wind- und Sonnenenergie, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraftwerke mit einer Kapazität von weniger als 10 MW sowie Biomasse, also land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie pflanzliche Abfälle der Land- und Forstwirtschaft sowie der Lebensmittelindustrie und nicht behandelte Holz- und Korkabfälle⁽⁷⁾.

Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen: Strom, der in Anlagen erzeugt wurde, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen, einschließlich des Anteils von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in Hybridanlagen, die insbesondere für Reservezwecke auch konventionelle Energieträger einsetzen⁽⁸⁾.

Umweltabgabe: Eine Abgabe ist als Umweltabgabe zu betrachten, wenn sich die als Besteuerungsgrundlage dienenden Eigenschaften eindeutig umweltschädigend auswirken. Eine Abgabe kann jedoch auch als Umweltabgabe betrachtet werden, wenn sie eine vielleicht weniger deutliche, doch klar feststellbare positive Umweltauswirkung hat. Generell obliegt der Nachweis der erwarteten Umweltauswirkung einer Abgabe den Mitgliedstaaten⁽⁹⁾.

⁽⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 3. März 1975 über die Kostenzurechnung und die Intervention der öffentlichen Hand bei Umweltschutzmaßnahmen (ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 1), in das EWR-Abkommen übernommen durch Anhang XX Ziffer 33 der Schlussakte, die die vertragsschließenden Parteien zur Kenntnis zu nehmen haben.

⁽⁵⁾ Siehe Punkt 5. (Werden diese Normen in das EWR-Abkommen übernommen, werden sie de facto zu EWR-Normen.)

⁽⁶⁾ Der Begriff der 'besten verfügbaren technischen Hilfsmittel' (BVTH) wurde aufgrund der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. L 129 vom 18.5.1976, S. 23) in das Gemeinschaftsrecht eingeführt und mit einer kleinen Änderung in die Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1994 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen (ABl. L 188 vom 16.7.1984, S. 20) übernommen. Beide Richtlinie wurden über Anhang XX in das EWR-Abkommen übernommen. Mit Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26, 'IPPC-Richtlinie') wurde dieses Konzept weiterentwickelt und bestätigt. Auch diese Richtlinie wurde mit Anhang XX in das EWR-Abkommen übernommen. Die 'IPPC-Richtlinie' erstreckt sich auf Industrieanlagen mit großem Verschmutzungspotenzial. Für neue oder wesentlich veränderte ältere Anlagen gilt die Richtlinie seit November 1999. Die bestehenden Anlagen müssen bis Oktober 2000 mit den Vorschriften der 'IPPC-Richtlinie' in Einklang gebracht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen über den Begriff der BVTH der beiden vorerwähnten Richtlinien. Die konkreten Normen, d. h. die auf dem Einsatz der besten verfügbaren technischen Hilfsmittel basierenden Emissions- bzw. Konsumgrenzwerte, werden generell von den nationalen Behörden und nicht von der Gemeinschaft festgesetzt.

⁽⁷⁾ Diese Definition steht im Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. C 311 E vom 31.10.2000, S. 320). Nach Verabschiedung der Richtlinie gilt die Definition der Endfassung. Vgl. hierzu Ziffer 5 der Leitlinien.

⁽⁸⁾ Siehe Fußnote 7.

⁽⁹⁾ Mitteilung der Kommission — Umweltsteuern und Gebühren im Binnenmarkt (ABl. C 224 vom 23.7.1997, S. 6).

8. *Anwendungsbereich:* Diese Leitlinien gelten für Beihilfen⁽¹⁰⁾ zur Gewährleistung des Umweltschutzes in allen den EWR-Abkommen unterliegenden Sektoren einschließlich der Sektoren, für die im Bereich der staatlichen Beihilfen besondere EWR-Vorschriften gelten (Stahlverarbeitung⁽¹¹⁾, Schiffbau, Kraftfahrzeuge, Kunstfasern und Verkehr)⁽¹²⁾. Die staatlichen Beihilfen für Forschung und Entwicklung im Umweltschutz fallen ihrerseits in den Anwendungsbereich der Leitlinien für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen⁽¹³⁾. Desgleichen vertritt die Überwachungsbehörde die Auffassung, dass die Beihilfen für Ausbildungstätigkeiten im Umweltschutz keine besondere Behandlung rechtfertigen und daher gemäß den geltenden Vorschriften für Ausbildungsbeihilfen zu prüfen sind⁽¹⁴⁾.

Gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie⁽¹⁵⁾, die mit Anhang XV ins EWR-Abkommen übernommen wurde, werden die Beihilfen zugunsten des Umweltschutzes im Eisen- und Stahlsektor bis 22. Juli 2002 weiterhin gemäß Kapitel 15 der Leitlinien der Überwachungsbehörde vom 19. Januar 1994 über Umweltschutzbeihilfen geprüft.

Die Vorschriften dieses Gemeinschaftsrahmens finden keine Anwendung auf den Bereich der verlorenen Kosten, der Gegenstand eines gesonderten Textes sein wird⁽¹⁶⁾. Die Überwachungsbehörde erinnert daran, dass ‚De-minimis-Beihilfen‘, die an ein Unternehmen gewährt werden und nicht mehr als 100 000 EUR im Laufe von drei Jahren betragen, dem Zugriff von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens entzogen sind. Sie werden nach den einschlägigen Vorschriften über ‚De-minimis-Beihilfen‘ geprüft⁽¹⁷⁾. Die Vorschriften über De-minimis-Beihilfen gelten jedoch nicht für den Verkehr und nicht für Sektoren, die unter Artikel 27 und die Protokolle 14 und 25 des EWR-Abkommens fallen.

C. **Politik der Kontrolle staatlicher Beihilfen und Umweltschutzpolitik**

9. Die Artikel 73 bis 75 des EWR-Abkommens (siehe auch den neunten Erwägungsgrund der Präambel) verleihen den vertragschließenden Parteien ausdrücklich Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Umweltpolitik. Sie bestätigen das Verursacherprinzip, nach dem die Kosten für den Umweltschutz in gleicher Weise wie Produktionskosten von den Unternehmen internalisiert werden sollen. Darüber hinaus müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bereits bei der Durchführung anderer Politiken der vertragschließenden Parteien berücksichtigt werden; ferner wird die Notwendigkeit vorbeugender Maßnahmen betont. Die künftige Einbindung des Umweltschutzes in eine langfristige Politik zur Förderung einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung wird in dem im Jahr 1993⁽¹⁸⁾ unter dem Titel ‚für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung‘ angenommenen fünften Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Umweltschutz wieder aufgenommen. In diesem Programm wird festgestellt, dass die Einbindung der Umweltschutzpolitik in andere Politikbereiche mit den traditionellen Instrumenten der Regulierung und Ausarbeitung einzelner Normen nicht zufriedenstellend erreicht wurde. Daher soll die Bandbreite der politischen Instrumente erweitert werden. Unterschiedliche Instrumente (Regulierung, freiwillige Vereinbarungen und wirtschaftspolitische Maßnahmen) können u. U. auch in kombinierter Form der beste Weg zur Verwirklichung der gewünschten umweltschutzpolitischen Ziele in einer bestimmten Situation je nach rechtlichem, technischem, wirtschaftlichem und sozialem Zusammenhang sein. Auch positive (z. B. Zuschüsse) und negative finanzielle Anreize (Steuern und Abgaben) sind hierbei einzubeziehen.
10. Die Kommission hat 1996 einen Bericht über die Umsetzung des fünften Umweltaktionsprogramms erstellt. Darin wird festgestellt, dass die Gesamtstrategie und die Ziele des fünften Programms weiterhin gültig sind. Die anderen Gemeinschaftspolitiken haben in zunehmendem Maße den Aspekten des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen. Was allerdings noch fehlt, ist ein echter Gesinnungswechsel bei allen Beteiligten, d. h. den politischen Entscheidungsträgern, den Unternehmen und den Bürgern. Angesichts der Umweltprobleme gilt es, den Begriff der geteilten Verantwortung zu entwickeln und dem Bürger klarzumachen, was auf dem Spiel steht.
11. Außerdem hat die Kommission 1999 eine Gesamtbewertung des fünften Umweltaktionsprogramms vorgenommen und festgestellt, dass das fünfte Programm alle Beteiligten sowie die Bürger und Entscheidungsträger in stärkerem Maße von der Notwendigkeit überzeugt hat, die Umweltschutzziele aktiv weiter zu verfolgen. Doch sind die Fortschritte bei der Umkehr der für die Umwelt schädlichen wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen und Verhaltensweisen insgesamt unzureichend.

⁽¹⁰⁾ Gegenstand dieser Leitlinien ist es nicht, den Begriff der staatlichen Beihilfe zu erörtern. Dieser Begriff ergibt sich aus Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens sowie der Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs, des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften.

⁽¹¹⁾ Unter der im zweiten Absatz dieses Punkts vorgesehenen Bedingung.

⁽¹²⁾ Diese Leitlinien gelten ausschließlich für Umweltschutzbeihilfen und beeinträchtigen nicht die Anwendbarkeit anderer Beihilfevorschriften sowie die Kumulierbarkeitsgrenzen im Sinne von Punkt 66.

⁽¹³⁾ Kapitel 14 dieser Leitlinien.

⁽¹⁴⁾ Bis zur Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20) in das EWR-Abkommen gilt Kapitel 18A dieser Leitlinien.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 338 vom 28.12.1996, S. 42.

⁽¹⁶⁾ Unter verlorenen Kosten sind die Kosten zu verstehen, die die Unternehmen infolge von Verpflichtungen, die sie im Rahmen eines Monopols eingegangen sind, denen sie aber aufgrund der Liberalisierung des betreffenden Sektors nicht mehr nachkommen können, selber tragen müssen.

⁽¹⁷⁾ Bis zur Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20) gilt Kapitel 12 dieser Leitlinien.

⁽¹⁸⁾ ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 1, in das EWR-Abkommen übernommen mit Artikel 3 des Protokolls 31.

12. Darüber hinaus wird festgestellt, dass die Beeinträchtigung der Umwelt zweifellos für die gesamte Gesellschaft Kosten verursacht, während Maßnahmen zugunsten des Umweltschutzes positive Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum, die Beschäftigung und die Wettbewerbsfähigkeit haben können, und dass die tatsächliche Anwendung des Verursacherprinzips und die Internalisierung sämtlicher Umweltschutzkosten, indem diese den Verursachern zugerechnet werden, die wichtigsten Aktionsmöglichkeiten darstellen⁽¹⁹⁾
13. Die Politik der Überwachungsbehörde im Bereich der Kontrolle staatlicher Beihilfen zugunsten des Umweltschutzes muss somit einem doppelten Erfordernis gerecht werden:
 - a) Einerseits muss sie gewährleisten, dass der Marktwettbewerb funktioniert und gleichzeitig der Binnenmarkt vollendet und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen verstärkt werden.
 - b) Andererseits muss sie gewährleisten, dass bei der Festlegung und Durchführung der Wettbewerbspolitik insbesondere im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung die Umweltschutzanforderungen berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Internalisierung der Umweltkosten ein vorrangiges Ziel ist. Zu diesem Zweck können verschiedene Mittel wie die auf den Marktgesetzten oder auf Vorschriften beruhenden Aktionsmittel eingesetzt werden, die sich besonders eignen, um die vorgenannten Zielsetzungen zu erreichen.
14. Die Internalisierung der Kosten trägt insoweit zur Preiswahrheit und -klarheit bei, als die Wirtschaftsteilnehmer die Verwendung ihrer finanziellen Mittel von den Preisen für bestimmte Waren und Dienstleistungen abhängig machen können. In dem Bericht über die Umsetzung des fünften Umweltaktionsprogramms wird darauf hingewiesen, dass diese Preiswahrheit und -klarheit noch nicht besteht, weil die Preise die Umweltschutzkosten noch nicht widerspiegeln. Dies hat jedoch zur Folge, dass die Bürger für ökologische Belange weniger sensibilisiert werden können und die übermäßige Ausbeutung der natürlichen Ressourcen gefördert wird.
15. Preiswahrheit und -klarheit auf allen Wirtschaftsstufen sind das beste Mittel, um sämtliche Marktteilnehmer für die Kosten des Schutzes der Umwelt zu sensibilisieren. Abgesehen davon, dass staatliche Beihilfen auf Handel und Wettbewerb einen potenziell negativen Einfluss haben, laufen diese dem Ziel der Preiswahrheit und -klarheit im Allgemeinen zuwider, da sie bestimmten Unternehmen gestatten, künstlich ihre Kosten zu reduzieren und die Umweltschutzkosten vor den Verbrauchern geheim zu halten. Langfristig also können bestimmte Beihilfen den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung zuwiderlaufen.
16. Die von der Überwachungsbehörde 1994 angenommenen Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen fügen sich in diese Gemeinschaftspolitik nahtlos ein. Das Verursacherprinzip und die Notwendigkeit für die Unternehmen, die mit dem Schutz der Umwelt zusammenhängenden Kosten zu internalisieren, sprechen als solche gegen die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen.
17. Doch können Beihilfen in zwei Fällen gerechtfertigt sein:
 - a) In bestimmten Situationen ist eine völlige Internalisierung der Kosten noch nicht möglich; dort können Beihilfen die Unternehmen veranlassen, sich den Normen anzupassen, und eine vorübergehende Ersatzlösung sein.
 - b) Beihilfen können auch einen Anreizeffekt haben, insbesondere um die Unternehmen zu ermutigen, die geltenden Normen zu übertreffen oder zusätzliche Investitionen durchzuführen, um ihre Anlagen umweltfreundlicher zu gestalten.
18. In dem 1994 angenommenen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen hatte die Kommission die Auffassung vertreten, dass in bestimmten Fällen die völlige Internalisierung der Kosten noch nicht möglich sein würde und staatliche Beihilfen folglich vorübergehend unerlässlich sein könnten. Seit 1994 sind allerdings folgende Änderungen eingetreten:
 - a) Die Unternehmen hatten sieben Jahre Zeit, um sich auf die volle Anwendung des Verursacherprinzips und des Prinzips der Internalisierung der Kosten einzustellen.
 - b) In dem Bericht der Kommission von 1996 über die Umsetzung des fünften Umweltaktionsprogramms und in der Gesamtbewertung von 1999 wird im Hinblick auf eine Verbesserung des Umweltschutzes erneut die Notwendigkeit der Internalisierung der Kosten und des Rückgriffs auf die Marktinstrumente bekräftigt.
 - c) Der Einsatz der Marktinstrumente und die Verwirklichung der Preiswahrheit und -klarheit sind Maßnahmen, die auch vom Kyoto-Protokoll über Klimaänderungen gefordert werden.
19. Daher vertritt die Kommission die Auffassung, dass eine lernende Internalisierung der Kosten nicht mehr durch die Gewährung von Beihilfen aufgewogen werden darf. Die langfristige Berücksichtigung der Umwelterfordernisse setzt Preiswahrheit und -klarheit sowie die völlige Internalisierung der Umweltschutzkosten voraus. Bei Investitionen, die lediglich darauf abzielen, die bestehenden oder neuen technischen Gemeinschaftsnormen⁽²⁰⁾ zu erfüllen, ist die Gewährung von Beihilfen daher nach Ansicht der Kommission nicht mehr gerechtfertigt. Um die

⁽¹⁹⁾ Mitteilung der Kommission zum Umweltschutz in Europa — Perspektiven für die Zukunft. Gesamtbewertung des fünften Aktionsprogramms der Gemeinschaft ‚Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung‘. KOM(1999) 543 endg. vom 24.11.1991.

⁽²⁰⁾ Siehe Definition der ‚Gemeinschaftsnormen‘ in Punkt 7. Siehe auch Punkt 5.

besonderen Schwierigkeiten der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu beheben, sollte es möglich sein, ihnen Beihilfen zu gewähren, damit sie neue Gemeinschaftsnormen ⁽²¹⁾ anwenden können, und zwar innerhalb von drei Jahren nach deren Annahme. Dagegen können Beihilfen nützlich sein, wenn sie einen Anreiz darstellen, um einen höheren Umweltschutz als den aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten zu verwirklichen. Dies ist der Fall, wenn ein Mitgliedstaat beschließt, strengere als die Gemeinschaftsnormen in seinem Hoheitsgebiet zu erlassen, und auf diese Weise ein höheres Umweltschutzniveau erreicht. Dasselbe gilt, wenn ein Unternehmen Investitionen durchführt, um die Umwelt über die strengsten Gemeinschaftsnormen hinaus oder bei Fehlen verbindlicher Gemeinschaftsnormen zu schützen.

Sonderfall: Der Energiesektor und Steuerermäßigungen

20. Seit Annahme des Gemeinschaftsrahmens im Jahr 1994 hat sich der Energiesektor wesentlich verändert. Dies muss berücksichtigt werden.
21. Bestimmte Mitgliedstaaten haben Steuern mit positiven Auswirkungen für die Umwelt eingeführt, tun dies gerade oder könnten dies tun. Von bestimmten Arten von Unternehmen werden manchmal gar keine oder niedrigere Steuern verlangt, um zu verhindern, dass sie in eine schwierige Wettbewerbslage geraten. Nach Auffassung der Kommission können diese Maßnahmen staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 61 EG-Vertrag darstellen. Die negativen Wirkungen dieser Beihilfen können allerdings durch die positiven Wirkungen aufgewogen werden, die sich aus der Einführung von Steuern ergeben. Wenn also derartige Ausnahmen notwendig sind, um die Einführung oder Aufrechterhaltung von Steuern auf sämtliche Erzeugnisse durchzusetzen, vertritt die Kommission die Auffassung, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen für einen begrenzten Zeitraum akzeptiert werden können. Danach behalten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, der Kommission die betreffenden Maßnahmen erneut zu melden, die im Rahmen ihrer Analyse denselben Ansatz wählen und die positiven Ergebnisse berücksichtigen könnte, die bei der Verbesserung des Umweltschutzes erzielt wurden.
22. Die Verwendung erneuerbarer Energieträger und die kombinierte Kraft-Wärmeerzeugung können gefördert werden. Daher vertritt die Überwachungsbehörde die Auffassung, dass Maßnahmen zugunsten der erneuerbaren Energieträger und der kombinierten Wärme-Krafterzeugung, die staatliche Beihilfen darstellen, unter bestimmten Bedingungen akzeptiert werden können. Allerdings muss gewährleistet werden, dass diese Beihilfen anderen Vorschriften des EWR-Abkommens nicht entgegenwirken.

D. Allgemeine Voraussetzungen für die Genehmigung von Umweltschutzbeihilfen

D.1. Investitionsbeihilfen

D.1.1. Vorübergehende Investitionsbeihilfen an KMU zur Einhaltung der geltenden Normen ⁽²²⁾

23. Vorübergehende Investitionsbeihilfen, die die KMU in die Lage versetzen, die neuen Gemeinschaftsnormen einzuhalten, können drei Jahre lang nach Annahme ⁽²³⁾ der neuen verbindlichen Gemeinschaftsnormen bis höchstens 15 % brutto der beihilfefähigen Kosten genehmigt werden.

D.1.2. Allgemeine Voraussetzungen für die Genehmigung von Investitionsbeihilfen zur Anwendung strengerer Normen als der Gemeinschaftsnormen ⁽²⁴⁾

24. Investitionsbeihilfen, die die Unternehmen in die Lage versetzen, die geltenden Gemeinschaftsnormen zu übertreffen, können bis zu einem Höchstsatz von 30 % brutto der beihilfefähigen Investitionskosten nach der Definition in Punkt 32 gewährt werden. Dieselben Voraussetzungen gelten, wenn die Unternehmen bei Fehlen verbindlicher Gemeinschaftsnormen Investitionen tätigen und wenn die Unternehmen Investitionen durchführen müssen, um nationalen Normen gerecht zu werden, die strenger als die geltenden Gemeinschaftsnormen sind.

D.1.3. Investitionen im Energiesektor

25. Investitionen zugunsten von Energieeinsparungen laut Definition in Punkt 7 werden Investitionen zugunsten des Umweltschutzes gleichgesetzt. Diese Investitionen spielen eine wesentliche Rolle, um die Umweltziele in ökonomischer Weise zu verwirklichen ⁽²⁵⁾. Für diese Investitionen können Beihilfen zum Ausgangssatz von 40 % der beihilfefähigen Kosten gewährt werden.

⁽²¹⁾ Ausschlaggebend für den Beginn des Berechnungszeitraums ist das Datum der Annahme durch die Kommission. Siehe die Punkte 5 und 7.

⁽²²⁾ Siehe Definition der ‚Gemeinschaftsnormen‘ in Punkt 7. Siehe auch Punkt 5.

⁽²³⁾ Siehe Fußnote 21.

⁽²⁴⁾ Siehe Definition der ‚Gemeinschaftsnormen‘ in Punkt 7. Siehe auch Punkt 5.

⁽²⁵⁾ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Aktionsplan zur Verbesserung der Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft (KOM(2000) 247 endg. vom 26.4.2000).

26. Investitionen zugunsten der kombinierten Kraft-Wärmeerzeugung fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich dieser Leitlinien, sofern nachgewiesen werden kann, dass sich diese Maßnahmen vorteilhaft auf den Umweltschutz auswirken, sei es wegen des besonders hohen Umwandlungswirkungsgrades⁽²⁶⁾, sei es, weil aufgrund der betreffenden Investitionen der Energieverbrauch herabgesetzt wird, sei es, weil das Produktionsverfahren weniger umweltschädigend ist⁽²⁷⁾. Folglich beträgt der Ausgangssatz der Beihilfen für Investitionen in diese Energien 40 % der beihilfefähigen Kosten
27. Investitionen zugunsten erneuerbarer Energieträger werden Investitionen zugunsten des Umweltschutzes bei verbindlichen Gemeinschaftsnormen gleichgesetzt⁽²⁸⁾. Maßnahmen zugunsten dieser Energieträger gehören ebenfalls zu diesen Prioritäten im Umweltschutz⁽²⁹⁾, die aufgrund ihres langfristigen Charakters besonders gefördert werden müssen. Der Ausgangssatz für Investitionen zugunsten erneuerbarer Energieträger beträgt demnach 40 %.

Außerdem sollen nach Auffassung der Überwachungsbehörde solche Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen gefördert werden, die eine ganze Gemeinschaft, z. B. eine Insel oder ein Siedlungsgebiet, autark versorgen. Für diesbezügliche Investitionen kann, gemessen am Ausgangssatz von 40 %, ein Aufschlag von 10 Prozentpunkten gewährt werden.

Die Überwachungsbehörde ist der Auffassung, dass Mitgliedstaaten Investitionsbeihilfen für erneuerbare Energien in Höhe von bis zu 100 % der förderbaren Kosten gewähren können, sofern dargelegt wird, dass dies unerlässlich ist. Diese Anlagen dürfen keinerlei sonstige Förderung enthalten.

D.1.4. Aufschläge für Unternehmen in Fördergebieten

28. In Gebieten, die für Beihilfen im Rahmen nationaler Regionalbeihilferegulungen in Frage kommen (sog. Fördergebiete), können den Unternehmen Beihilfen zur Förderung der Regionalentwicklung gewährt werden. Damit diese Unternehmen einen Anreiz erhalten, zusätzliche Investitionen im Bereich des Umweltschutzes durchzuführen, müssen sie gegebenenfalls in den Genuss einer höheren Beihilfe, die der in Übereinstimmung mit Punkt 24⁽³⁰⁾ vorgenommenen Umweltschutzinvestition Rechnung trägt, gelangen können.
29. In Fördergebieten wird der Höchstsatz für Umweltschutzbeihilfen zugunsten der in der Punkt 32 definierten beihilfefähigen Kosten daher wie folgt festgelegt:

In den Fördergebieten setzt sich die Höchstbeihilfe wie folgt zusammen:

- a) Sie setzt sich entweder aus dem für Investitionsbeihilfen zugunsten des Umweltschutzes geltenden Ausgangssatz von 30 % brutto (allgemeine Regelung) bzw. 40 % brutto (bei Investitionen für Energieeinsparungen von Investitionen in erneuerbare Energien und von Investitionen für die Kraft-Wärme-Kopplung) bzw. 50 % brutto (bei Investitionen für erneuerbare Energieträger zur Versorgung einer ganzen Gemeinschaft), mit einem Aufschlag von 5 Prozentpunkten brutto in Regionen nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) oder von 10 Prozentpunkten in Regionen nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a) zusammen⁽³¹⁾.
- b) Oder sie setzt sich aus dem Regionalbeihilfesatz zuzüglich 10 % brutto zusammen.

D.1.5. Aufschläge für KMU

30. Für KMU, die Investitionen der in den Punkten 24 bis 27 beschriebenen Art durchführen, kann ein Aufschlag der Beihilfe von 10 Bruttoprozentpunkten genehmigt werden⁽³²⁾. Die in diesen Leitlinien verwendete KMU-Definition deckt sich mit der Definition der einschlägigen EWR-Vorschriften⁽³³⁾.

Die vorerwähnten Aufschläge für Fördergebiete und KMU sind kumulierbar, wobei der Umweltschutzbeihilfeshöchstsatz auf keinen Fall 100 % brutto der beihilfefähigen Kosten überschreiten darf. KMU dürfen nicht dadurch, dass sowohl die für Regionalbeihilfen geltenden Vorschriften als auch die für die Umweltpolitik geltenden Vorschriften angewandt werden, einen doppelten Aufschlag erhalten⁽³⁴⁾.

⁽²⁶⁾ Der Umwandlungswirkungsgrad ist das Verhältnis zwischen der für die Erzeugung einer Sekundärenergie verwendeten Primärenergie und der tatsächlich erzeugten Sekundärenergie. Berechnungsweise: Erzeugte elektrische Energie und Wärmeenergie/verwendete Energie.

⁽²⁷⁾ Entschließung des Rates vom 18. Dezember 1997 zu einer Gemeinschaftsstrategie zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (ABL. C 4 vom 8.1.1998, S. 1).

⁽²⁸⁾ Siehe Definition der ‚Gemeinschaftsnormen‘ in Punkt 7. Siehe auch Punkt 5.

⁽²⁹⁾ Entschließung des Rates vom 8. Juni 1998 über erneuerbare Energieträger (ABL. C 198 vom 24.6.1998, S. 1).

⁽³⁰⁾ Dieser Aufschlag kommt nicht in Frage, wenn der Mitgliedstaat gemäß Punkt 27 dritter Absatz Investitionsbeihilfen gewährt (in Höhe von bis zu 100 % der förderbaren Kosten).

⁽³¹⁾ Für Investitionen in Fördergebieten können Investitionsbeihilfen gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der Leitlinien für staatlichen Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABL. C 74 vom 10.3.1998, S. 9) erfüllt sind.

⁽³²⁾ Dieser Aufschlag kommt nicht in Frage, wenn der Mitgliedstaat gemäß Punkt 27 dritter Absatz Investitionsbeihilfen gewährt (in Höhe von bis zu 100 % der förderbaren Kosten).

⁽³³⁾ Zurzeit Kapitel 10.2 der Leitlinien der Überwachungsbehörde für KMU-Beihilfen, die der Empfehlung 96/280/EG der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen entspricht (ABL. L 107 vom 30.4.1996, S. 4).

⁽³⁴⁾ Für die Investitionen der KMU können in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABL. L 10 vom 13.1.2001, S. 33), Investitionsbeihilfen gewährt werden.

D.1.6. *Beihilfefähige Investitionen*

31. Bei den beihilfefähigen Investitionen handelt es sich um Investitionen in Grundstücke, wenn diese für die Erfüllung der Umweltschutzziele unbedingt notwendig sind, in Gebäude, Anlagen und Ausrüstungsgüter, wenn diese auf die Verringerung bzw. Beseitigung von Verschmutzung und Schadstoffen oder zum Schutz der Umwelt auf die Anpassung von Produktionsverfahren abzielen.

Außerdem können die Ausgaben für den Technologietransfer in Form des Erwerbs von Nutzungslizenzen oder von Lizenzen für patentiertes oder nicht patentiertes technisches Wissen berücksichtigt werden. Diese immateriellen Vermögenswerte müssen allerdings folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen als abschreibungsfähige Vermögenswerte angesehen werden.
- b) Sie müssen zu Marktbedingungen von Unternehmen erworben werden, über die der Erwerber weder eine direkte noch eine indirekte Kontrolle ausübt.
- c) Sie müssen auf der Aktivseite der Unternehmensbilanz ausgewiesen werden und mindestens fünf Jahre ab Gewährung der Beihilfe im Betrieb des Beihilfeempfängers bleiben und genutzt werden, außer wenn diese immateriellen Vermögenswerte offensichtlich überholten Techniken entsprechen. Im Fall der Veräußerung innerhalb dieser fünf Jahre vermindern sich die beihilfefähigen Kosten um den Verkaufserlös, und die Beihilfe muss gegebenenfalls ganz oder teilweise erstattet werden.

D.1.7. *Beihilfefähige Kosten*

32. Beihilfefähig sind ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Investitionsmehrkosten.

Dies bedeutet: Sind die Kosten für Umweltschutzinvestitionen nicht ohne weiteres von den Gesamtkosten zu trennen, wird die Kommission objektive und transparente Berechnungsmethoden berücksichtigen, zum Beispiel die Kosten einer Investition, die technisch vergleichbar ist, die aber nicht den gleichen Umweltschutzgrad ermöglicht.

Auf alle Fälle sind in die beihilfefähigen Kosten nicht die Vorteile einzubeziehen, die sich aus einer etwaigen Kapazitätssteigerung, aus Kosteneinsparungen in den ersten fünf Jahren der Lebensdauer der Investition und der Nebenprodukte in diesen fünf Jahren ergeben⁽³⁵⁾.

Im Bereich der erneuerbaren Energieträger entsprechen die beihilfefähigen Investitionskosten normalerweise den Mehrkosten, die ein Unternehmen im Vergleich zu einer Anlage mit derselben Kapazität, die aber herkömmliche Energie erzeugt, (in Bezug auf die tatsächliche Energieerzeugung) tragen muss.

Im Fall einer Anpassung an neue Gemeinschaftsnormen⁽³⁶⁾ seitens der KMU umfassen die beihilfefähigen Kosten die Investitionskosten, die zusätzlich notwendig sind, um das Umweltschutzniveau nach den neuen Gemeinschaftsnormen zu erreichen.

Im Fall der Anpassung an nationale Normen, die bei Fehlen verbindlicher Gemeinschaftsnormen angenommen wurden, gehören zu den beihilfefähigen Kosten die Investitionsmehrkosten zur Erreichung des aufgrund der nationalen Normen geforderten Umweltschutzes.

Im Fall der Anpassung an strengere nationale Normen als die verbindlichen Gemeinschaftsnormen oder wenn die Gemeinschaftsnormen freiwillig übertroffen werden, gehören zu den beihilfefähigen Kosten die Investitionsmehrkosten zur Erreichung eines höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzgrades. Die Kosten der Investitionen zur Erreichung des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzes sind nicht beihilfefähig.

Fehlen verbindliche Umweltnormen, so gehören zu den beihilfefähigen Kosten die Investitionskosten, die zur Erreichung eines wesentlich höheren Umweltschutzgrads als des von dem oder den betreffenden Unternehmen ohne jede Umweltschutzbeihilfe erreichten Schutzgrads notwendig sind.

D.1.8. *Sanierung verschmutzter Industriestandorte*

33. Maßnahmen der Unternehmen zur Behebung von Umweltschäden durch die Sanierung verschmutzter Industriestandorte können in den Anwendungsbereich dieser Leitlinien fallen⁽³⁷⁾. Die Umweltschäden betreffen die Qualität des Bodens sowie der oberirdischen und unterirdischen Gewässer⁽³⁸⁾.

Wird der für die Verschmutzung Verantwortliche eindeutig ermittelt, so muss dieser aufgrund des Haftungsprinzips ohne staatliche Beihilfe finanziell für die Sanierung aufkommen. Der für die Verschmutzung Verantwortliche ist der in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht Verantwortliche, unbeschadet der Annahme von Gemeinschaftsvorschriften in diesem Bereich.

⁽³⁵⁾ Betreffen die Investitionen nur den Umweltschutz, ohne dass sonstige wirtschaftliche Vorteile erzielt werden, wird zur Bestimmung der beihilfefähigen Kosten kein weiterer Abzug vorgenommen.

⁽³⁶⁾ Siehe Definition der ‚Gemeinschaftsnormen‘ in Punkt 7. Siehe auch Punkt 5.

⁽³⁷⁾ Die Überwachungsbehörde erinnert daran, dass öffentliche Sanierungsarbeiten als solche nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 61 EG-Vertrag fallen. Allerdings können sich im Bereich der staatlichen Beihilfen Probleme stellen, wenn nach Abschluss der Sanierung die Grundstücke unterhalb ihres Marktwerts an Unternehmen veräußert werden.

⁽³⁸⁾ Bei der Sanierung verschmutzter Standorte werden die Investitionen berücksichtigt, die sämtlichen Ausgaben des Unternehmens für die Sanierung seines Grundstücks entsprechen, unabhängig davon, ob diese Ausgaben als Anlagewerte ausgewiesen werden können oder nicht.

Wird der für die Verschmutzung Verantwortliche nicht ermittelt oder kann der Verantwortliche nicht zur Rechenschaft gezogen werden, so kann der für die Durchführung der Arbeiten Verantwortliche eine Beihilfe für diese Arbeiten erhalten⁽³⁹⁾.

Die Höhe der Beihilfe für die Sanierung verschmutzter Grundstücke kann 100 % der beihilfefähigen Kosten erreichen mit einem Aufschlag von 15 % der Kosten der Arbeiten. Die beihilfefähigen Kosten entsprechen den Arbeitskosten minus den Wertzuwachs des Grundstücks.

Der Gesamtbeihilfebetrug darf auf keinen Fall die tatsächlichen Ausgaben des Unternehmens überschreiten.

D.1.9. Standortverlagerung von Unternehmen

34. Die Überwachungsbehörde vertritt generell die Auffassung, dass die Verlegung von Unternehmen an neue Orte nicht eine Frage des Umweltschutzes ist und folglich für die Gewährung von Beihilfen in Anwendung des vorliegenden Gemeinschaftsrahmens nicht in Frage kommt.

Die Gewährung von Beihilfen kann jedoch gerechtfertigt sein, wenn ein Unternehmen in einem Stadtgebiet oder in einem als Natura 2000 bezeichneten Gebiet⁽⁴⁰⁾ rechtmäßig einer Tätigkeit nachgeht, die eine bedeutende Verschmutzung verursacht, und deswegen seinen Standort in ein geeigneteres Gebiet verlegen muss.

Folgende Kriterien müssen gleichzeitig erfüllt sein:

- a) Die Standortverlagerung muss Umweltschutzgründe haben und die Folge einer Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung sein, in der die Verlegung angeordnet wird.
- b) Das Unternehmen muss die an seinem neuen Standort geltenden strengsten Umweltschutznormen befolgen.

Ein Unternehmen, das diese Voraussetzungen erfüllt, kann eine Investitionsbeihilfe gemäß den Bestimmungen in Punkt 24 erhalten. Außerdem gelten die Bestimmungen in Punkt 30 für Aufschläge an KMU.

Um die Höhe der beihilfefähigen Kosten bei Beihilfen für die Standortverlagerung von Unternehmen zu bestimmen, wird die Kommission einerseits den Verkaufserlös oder die Mieteinnahmen aus den verlassenen Anlagen und Grundstücken sowie den Ausgleich im Fall der Enteignung und andererseits die Kosten für den Erwerb eines Grundstücks und für den Bau oder den Erwerb neuer Anlagen mit einer der Kapazität der aufgegebenen Anlagen entsprechenden Kapazität berücksichtigen. Andere materielle Vorteile im Zusammenhang mit der Verlegung der Anlagen, insbesondere infolge einer Verbesserung der verwendeten Technologie sowie buchmäßige Gewinne infolge der Wertsteigerung der Anlagen, könnten ebenfalls berücksichtigt werden. Investitionen für eine etwaige Heraufsetzung der Kapazität können bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten, die einen Anspruch auf Gewährung einer Umweltschutzbeihilfe begründen, nicht berücksichtigt werden.

Wird ein Mietvertrag für Grundstücke oder Gebäude aufgrund der Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung über die Standortverlagerung vorzeitig beendet, so können die etwaigen Strafen des Unternehmens wegen Vertragskündigung bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten berücksichtigt werden.

D.1.10. Gemeinsame Vorschriften

35. Beihilfen für Investitionen, die durchgeführt werden, um die verbindlichen Gemeinschaftsnormen zu übertreffen oder wenn derartige Normen fehlen, dürfen nicht gewährt werden, wenn auf diese Weise lediglich noch nicht in Kraft getretene, aber bereits verabschiedete Gemeinschaftsnormen erfüllt werden⁽⁴¹⁾. Passt sich ein Unternehmen an strengere nationale Normen als die verbindlichen Gemeinschaftsnormen oder bei Fehlen verbindlicher Gemeinschaftsnormen an, so kann es hierfür nur Beihilfen erhalten, wenn es die betreffenden nationalen Normen tatsächlich fristgerecht erfüllt hat. Investitionen, die nach Ablauf dieser Frist durchgeführt werden, sind nicht beihilfefähig⁽⁴²⁾.

D.2. Beihilfen für Beratungstätigkeiten im Bereich des Umweltschutzes zugunsten der KMU

36. Umweltberatung ist für KMU wichtig, damit sie im Bereich des Umweltschutzes Fortschritte machen können. Die Überwachungsbehörde vertritt die Auffassung, dass hierfür Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 70/2001⁽⁴³⁾ gewährt werden können, die durch Anhang XV ins EWR-Abkommen übernommen wird.

⁽³⁹⁾ Der Begriff des für die Durchführung der Arbeiten Verantwortlichen greift dem Begriff des für die Verschmutzung Verantwortlichen nicht voraus.

⁽⁴⁰⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), das Teil des unter der Bezeichnung Natura 2000 bekannten europäischen Umwelt-netzes ist. (Die EFTA-Staaten partizipieren nicht an diesem Programm, aber auch innerhalb der EFTA-Staaten würden bestimmte Gebiete als Gebiete im Sinne dieses Programms eingestuft werden, so dass die EFTA-Staaten nach Auffassung der Überwachungs-behörde ebenfalls befugt sein sollten, Beihilfen gemäß Punkt 34 zu gewähren.)

⁽⁴¹⁾ Siehe Definition der ‚Gemeinschaftsnormen‘ in Punkt 7. Siehe auch Punkt 5.

⁽⁴²⁾ Dieser Punkt gilt unbeschadet von Punkt 23 (KMU-Beihilfen).

⁽⁴³⁾ Zitiert in Fußnote 34.

D.3. Betriebsbeihilfen

D.3.1. Auf alle Betriebsbeihilfen für die Abfallbewirtschaftung und für Energieeinsparungen anwendbare allgemeine Vorschriften

37. Die nachstehenden Vorschriften gelten für zwei Arten von Betriebsbeihilfen:
- Beihilfen für die Abfallbewirtschaftung, sofern diese mit der Rangfolge der Grundsätze der Abfallwirtschaftspolitik in Einklang steht ⁽⁴⁴⁾;
 - Beihilfen im Bereich der Energieeinsparungen.
38. Sind derartige Beihilfen unerlässlich, so müssen sie sich auf den alleinigen Ausgleich der Produktionsmehrkosten gemessen an den Marktpreisen der betreffenden Produkte oder Dienstleistungen beschränken ⁽⁴⁵⁾. Außerdem müssen diese Beihilfen zeitlich begrenzt und grundsätzlich degressiv sein, so dass sie einen Anreiz darstellen, um innerhalb eines angemessenen Zeitraums den Grundsatz der Preiswahrheit und -klarheit zu respektieren.
39. Nach Auffassung der Überwachungsbehörde müssen normalerweise die Unternehmen in Übereinstimmung mit dem Verursacherprinzip die Kosten für die Behandlung von Industriemüll selber tragen. Doch können Betriebsbeihilfen notwendig sein, wenn strengere nationale Normen als die geltenden Gemeinschaftsnormen erlassen werden oder wenn bei fehlenden Gemeinschaftsnormen nationale Normen erlassen werden, die bei den betroffenen Unternehmen zeitweise zu einem Verlust der Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler Ebene führen ⁽⁴⁶⁾.
- Unternehmen, die für die Behandlung von Industrie- oder Haushaltsmüll Betriebsbeihilfen erhalten, müssen die betreffende Dienstleistung nach der von ihnen erzeugten Abfallmenge und/oder ihren Abfallbehandlungskosten anteilmäßig finanzieren.
40. Alle Betriebsbeihilfen müssen degressiv und auf die Dauer von fünf Jahren begrenzt sein. Ihre Intensität kann im ersten Jahr bis zu 100 % der Mehrkosten betragen, muss aber linear bis zum Ende des fünften Jahres auf 0 % zurückgeführt werden.
41. Nicht degressive Beihilfen werden bis zu fünf Jahren gewährt, und ihre Intensität beschränkt sich auf 50 % der Mehrkosten.

D.3.2. Auf alle Betriebsbeihilfen in Form von Steuernachlässen und -befreiungen anwendbare allgemeine Vorschriften

42. Bei der Einführung von Steuern aus Umweltschutzgründen in bestimmten Wirtschaftszweigen können es die Mitgliedstaaten für notwendig erachten, vorübergehend Ausnahmen zugunsten bestimmter Unternehmen vorzusehen, insbesondere wenn keine Harmonisierung auf europäischer Ebene oder zeitweilig das Risiko besteht, dass bestimmte Unternehmen auf internationaler Ebene an Wettbewerbsfähigkeit verlieren. Derartige Ausnahmen stellen im Allgemeinen Betriebsbeihilfen im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens dar. Bei der Prüfung dieser Maßnahmen auf ihre Freistellungsfähigkeit muss insbesondere untersucht werden, ob die Erhebung der betreffenden Steuer innerhalb der Europäischen Gemeinschaft auf eine Entscheidung der Gemeinschaft zurückzuführen ist ⁽⁴⁷⁾. Dieser Aspekt wird von wesentlicher Bedeutung sein bei der Prüfung der Frage, ob es für den Steuerzahler zu einem Verlust an internationaler Wettbewerbsfähigkeit kommt oder nicht.
43. Ist die Steuer Gegenstand einer autonomen nationalen Entscheidung, kann es für die Unternehmen des betreffenden Staates schwierig sein, sich schnell an diese neue Steuerlast zu gewöhnen. Unter diesen Umständen kann eine vorübergehende Ausnahme zugunsten bestimmter Unternehmen gerechtfertigt sein, damit sich diese auf die neue steuerliche Situation einstellen können.
44. Entspricht die Steuer einer Steuer, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft aufgrund einer Gemeinschaftsrichtlinie erhoben wird, so können zwei Fälle eintreten:
- Der betreffende Mitgliedstaat erhebt auf bestimmte Waren eine höhere Steuer als die in der Gemeinschaftsrichtlinie vorgeschriebene Mindeststeuer und räumt bestimmten Unternehmen eine Ausnahme ein, die folglich einen niedrigeren Steuersatz zahlen, der aber mindestens dem vorgeschriebenen Gemeinschaftsmindestsatz entspricht. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass unter diesen Umständen eine vorübergehende Ausnahme gerechtfertigt sein kann, um die Unternehmen in die Lage zu versetzen, sich auf eine höhere Besteuerung einzustellen, und um sie an umweltschonendere Maßnahmen zu gewöhnen.

⁽⁴⁴⁾ In der Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft festgelegte Rangfolge (siehe Mitteilung der Kommission KOM(96) 399 endg. vom 30.7.1996). In dieser Mitteilung bezeichnet die Kommission die Abfallbeseitigung als vorrangiges Ziel für die Verminderung der Umweltrisiken. Die Abfallverwertung ist unter drei Gesichtspunkten zu betrachten: Wiederverwendung, Aufbereitung und Wiedergewinnung von Energie, Abfälle, die unvermeidbar sind, müssen gefahrlos verwertet und beseitigt werden. Diese Mitteilung ist wegen ihrer Rechtsform nicht in das EWR-Abkommen übernommen worden. Ähnliche Abfallstufungen werden jedoch in mehreren verbindlichen Ratsentscheidungen angewendet, die durch Anhang XX ins EWR-Abkommen übernommen wurden, beispielsweise die Ratsentscheidungen C 94/3, C 94/904 und C 2000/532. Um festzustellen, ob eine Maßnahme eines EFTA-Staats ein Beihilfeelement enthält, wird die Überwachungsbehörde sich auf das Verzeichnis aus der Kommissionsmitteilung stützen. Andernfalls würden Maßnahmen eines EFTA-Staats nicht anhand der gleichen Kriterien gewürdigt wie die eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft.

⁽⁴⁵⁾ Der Begriff der Produktionskosten muss ohne jede Beihilfe, aber einschließlich eines normalen Gewinns verstanden werden.

⁽⁴⁶⁾ Siehe Definition der ‚Gemeinschaftsnormen‘ in Punkt 7. Siehe auch Punkt 5.

⁽⁴⁷⁾ Siehe Punkt 5.

- b) Der betreffende Mitgliedstaat erhebt für bestimmte Waren eine in der Gemeinschaftsrichtlinie vorgeschriebene Mindeststeuer und räumt bestimmten Unternehmen eine Ausnahme ein, die folglich unterhalb des Mindestsatzes besteuert werden. Ist eine derartige Ausnahme innerhalb der Europäischen Gemeinschaft aufgrund der einschlägigen Gemeinschaftsrichtlinien nicht zulässig, so stellt sie eine mit Artikel 61 des EWR-Abkommens unvereinbare Beihilfe dar. Sieht die Richtlinie aber innerhalb der Europäischen Gemeinschaft eine solche Ausnahme vor, so kann sie die Überwachungsbehörde als mit Artikel 61 vereinbar ansehen, soweit sie notwendig und im Hinblick auf die verfolgten EWR-Ziele nicht unverhältnismäßig ist. Die Überwachungsbehörde wird ganz besonders auf eine strenge zeitliche Begrenzung einer solchen Ausnahme achten.
45. Die steuerlichen Maßnahmen müssen grundsätzlich in signifikanter Weise zum Umweltschutz beitragen. Es muss gewährleistet werden, dass die Ausnahmen oder Befreiungen von ihrem Wesen her den allgemeinen Zielsetzungen nicht zuwiderlaufen.
46. Bei diesen Ausnahmen kann es sich um Arten von Betriebsbeihilfen handeln, die nach den folgenden Vorschriften genehmigt werden können:
- 46.1. Führt ein Mitgliedstaat aus Umweltschutzgründen eine neue Steuer in einem Wirtschaftszweig oder für Erzeugnisse ein, für die eine gemeinschaftliche Steuerharmonisierung fehlt, oder plant der betreffende Mitgliedstaat eine höhere Steuer als die aufgrund der Gemeinschaftsnormen vorgesehene Steuer, so vertritt die Kommission die Auffassung, dass Freistellungsentscheidungen mit einer Laufzeit von zehn Jahren ohne Degressivität in zwei Fällen gerechtfertigt sein können:
- a) Wenn derartige Befreiungen Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Mitgliedstaat und den begünstigten Unternehmen sind, in der sich die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen verpflichten, während der Geltungsdauer der Steuerbefreiung Umweltschutzziele zu verwirklichen, oder wenn sich die Unternehmen zum Abschluss gleichwertiger freiwilliger Vereinbarungen verpflichten. Diese Vereinbarungen können u. a. die Herabsetzung des Energieverbrauchs oder der Emissionen oder andere umweltschutzfreundliche Maßnahmen betreffen. Jeder Mitgliedstaat handelt den Inhalt dieser Vereinbarungen aus; die Kommission würdigt ihn anlässlich der Anmeldung der Beihilfevorhaben. Der betreffende Mitgliedstaat muss die Erfüllung der von den Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen eingegangenen Verpflichtungen genau kontrollieren. Die zwischen den Mitgliedstaaten und den begünstigten Unternehmen geschlossenen Vereinbarungen müssen Sanktionen für den Fall vorsehen, dass die Verpflichtungen nicht erfüllt werden.
- Diese Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn ein Mitgliedstaat eine Steuerermäßigung Bedingungen unterwirft, die die gleiche Wirkung haben wie die genannten Vereinbarungen oder Verpflichtungen.
- b) Diese Befreiungen brauchen nicht Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Mitgliedstaat und den begünstigten Unternehmen zu sein, wenn eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt wird:
- Im Fall der Herabsetzung einer Gemeinschaftssteuer muss der von den Unternehmen im Anschluss an die Herabsetzung effektiv gezahlte Betrag über dem gemeinschaftlichen Mindestbetrag liegen, damit sich die Unternehmen veranlasst sehen, etwas für die Verbesserung des Umweltschutzes zu tun;
 - im Fall der Herabsetzung einer nationalen Steuer bei fehlender Gemeinschaftssteuer müssen die Unternehmen, die in den Genuss der Herabsetzung gelangen, dennoch einen wesentlichen Teil der nationalen Steuer zahlen.
- 46.2. Die Vorschriften unter Punkt 46.1 sind auf bestehende Steuern anwendbar, wenn die beiden nachstehenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt werden:
- a) Die betreffende Steuer muss eine beachtliche positive Wirkung auf den Umweltschutz haben;
- b) die Ausnahmen zugunsten der begünstigten Unternehmen müssen bereits zum Zeitpunkt der Annahme der Steuer feststehen oder wegen einer wesentlichen Veränderung der Wirtschaftsbedingungen, die die Unternehmen in eine besonders schwierige Wettbewerbslage versetzt, notwendig werden. In letzterem Fall darf der Betrag, um den die Steuer herabgesetzt wird, nicht höher als die durch die veränderten Wirtschaftsbedingungen bedingte Mehrbelastung sein. Hört die Mehrbelastung auf, so muss auch die Steuerherabsetzung ein Ende nehmen.
- 46.3. Die Mitgliedstaaten können auch die Entwicklung von Verfahren zur Erzeugung von Elektrizität unter Verwendung herkömmlicher Energiequellen wie Gas fördern, wenn auf diese Weise eine wesentlich höhere Energieeffizienz als mit den herkömmlichen Verfahren erzielt wird. Da derartige Techniken für den Umweltschutz interessant sind, vertritt die Kommission in diesem Fall, sofern durch die verwendete Primärenergie die negativen Auswirkungen auf die Umwelt spürbar vermindert werden, die Auffassung, dass völlige Steuerbefreiungen von fünf Jahren ohne Degressivität gerechtfertigt sein können. Außerdem können Ausnahmen von zehn Jahren in Übereinstimmung mit den Bedingungen in den Punkten 46.1 und 46.2 gewährt werden.
47. Wird eine bestehende Steuer wesentlich heraufgesetzt und vertritt der Mitgliedstaat die Auffassung, dass Ausnahmen für bestimmte Unternehmen notwendig sind, so gelten die Bedingungen in Punkt 46.1 für die neuen Steuern entsprechend.

48. Wird eine Steuer herabgesetzt, die Gegenstand einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene ist, und ist die nationale Steuer ebenso hoch oder nicht so hoch wie der gemeinschaftliche Mindestsatz, so vertritt die Überwachungsbehörde die Auffassung, dass langfristige Befreiungen nicht gerechtfertigt sind.

Etwaige Befreiungen müssen in diesem Fall die in Punkten 40 und 41 festgesetzten Voraussetzungen erfüllen. Entspricht die Steuer einer innerhalb der Europäischen Gemeinschaft harmonisierten Steuer, muss eine derartige Abweichung vom gemeinschaftlichen Mindestsatz ausdrücklich genehmigt werden.

D.3.3. *Bedingungen für alle Betriebsbeihilfen zugunsten erneuerbarer Energieträger*

49. Betriebsbeihilfen zugunsten der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern stellen im Allgemeinen Beihilfen für den Umweltschutz dar, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Gemeinschaftsrahmens fallen können.
50. Wegen der Schwierigkeiten, denen bestimmte erneuerbare Energieträger in Bezug auf einen wirksamen Wettbewerb mit herkömmlichen Energieträgern begegnen, vertritt die Überwachungsbehörde die Auffassung, dass für Betriebsbeihilfen dieser Art besondere Vorkehrungen getroffen werden können. Dabei ist auch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Politik der Gemeinschaft darauf abzielt, die Entwicklung dieser Energieträger insbesondere aus Umweltschutzgründen zu gewährleisten. Beihilfen können insbesondere dann notwendig sein, wenn die erneuerbare Energie mit den vorhandenen technischen Verfahren nicht zu vergleichbaren Kosten wie die herkömmliche Energie erzeugt werden kann.
51. In diesem Fall können Betriebsbeihilfen gerechtfertigt sein, um den Unterschied zwischen den Kosten für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und dem Marktpreis für die jeweilige Energie zu decken. Die Form dieser Beihilfen kann je nach Energieträger und den Förderungsmodalitäten der EFTA-Staaten variieren. Im Übrigen wird die Überwachungsbehörde im Rahmen ihrer Untersuchung der Wettbewerbsstellung jedes Energieträgers Rechnung tragen.
52. Die EFTA-Staaten können Beihilfen zugunsten erneuerbarer Energieträger nach folgenden Modalitäten gewähren:

D.3.3.1. *Option 1*

53. Im Bereich der erneuerbaren Energien sind die Investitionskosten je Einheit besonders hoch und machen im Allgemeinen einen wesentlichen Teil der Unternehmenskosten aus, so dass die Unternehmen auf den Märkten, auf denen sie ihre Energie verkaufen, keine wettbewerbsfähigen Preise praktizieren können.
54. Um dieser Marktzutrittsschranke für erneuerbare Energieträger besser Rechnung zu tragen, können die EFTA-Staaten Beihilfen gewähren, um den Unterschied zwischen den Kosten für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und dem Preis am Markt der betreffenden Energie auszugleichen. Etwaige Betriebsbeihilfen dürfen nur gewährt werden, um die Amortisierung der Anlagen zu gewährleisten. Jede zusätzliche von der betreffenden Anlage erzeugte Energie ist nicht förderfähig. Durch die Beihilfe kann aber auch eine angemessene Kapitalrendite gedeckt werden, wenn die EFTA-Staaten nachweisen können, dass dies insbesondere wegen der geringen Wettbewerbsfähigkeit bestimmter erneuerbarer Energieträger unerlässlich ist.

Bei der Bestimmung der Höhe der Betriebsbeihilfe muss außerdem etwaigen Investitionsbeihilfen Rechnung getragen werden, die an das betreffende Unternehmen für die Errichtung seiner Anlage gezahlt werden.

Die EFTA-Staaten müssen die von ihnen festgelegten Fördervorschriften und insbesondere die Modalitäten für die Berechnung des Beihilfebetrags in den bei der Überwachungsbehörde angemeldeten Beihilferegulungen genau beschreiben. Genehmigt die Überwachungsbehörde diese Regelungen, so muss der betreffende EFTA-Staat diese Vorschriften und Berechnungsmodalitäten bei der Beihilfegewährung an die begünstigten Unternehmen auch anwenden.

55. Im Unterschied zu den meisten anderen erneuerbaren Energieträgern bedarf es im Fall der Biomasse relativ geringerer Investitionen; dagegen fallen höhere Betriebskosten an. Deswegen kann die Kommission Betriebsbeihilfen akzeptieren, die über die Deckung der Investitionen hinausgehen, wenn die EFTA-Staaten nachweisen können, dass die Gesamtkosten der Unternehmen nach Abschreibung der Anlagen weiterhin über den Preisen am Energiemarkt liegen.

D.3.3.2. *Option 2*

56. Die EFTA-Staaten können erneuerbare Energieträger durch Marktmechanismen wie grüne Zertifikate oder Ausschreibungen unterstützen. Auf diese Weise kommt den Erzeugern erneuerbarer Energie für die von ihnen erzeugte Energie indirekt eine garantierte Nachfrage zu einem Preis über dem Marktpreis für konventionelle Energie zugute. Der Preis für grüne Zertifikate wird nicht im Voraus festgesetzt, sondern ergibt sich aus dem Gesetz von Angebot und Nachfrage.
57. Stellen diese Systeme staatliche Beihilfen dar, kann die Überwachungsbehörde diese genehmigen, wenn die EFTA-Staaten nachweisen können, dass eine Förderung unerlässlich ist, um die Rentabilität der betreffenden erneuerbaren Energieträger zu gewährleisten, und die Förderung insgesamt zu keinem überhöhten Ausgleich zugunsten der erneuerbaren Energieträger führt und die Erzeuger nicht davon abhält, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Um zu überprüfen, dass diese Kriterien erfüllt werden, beabsichtigt die Überwachungsbehörde, diese Systeme für die Dauer von zehn Jahren zu genehmigen. Danach muss eine Bilanz gezogen werden, um festzustellen, ob die Unterstützungsmaßnahme weiterhin notwendig ist.

D.3.3.3. Option 3

58. Die EFTA-Staaten können Betriebsbeihilfen für neue Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie gewähren. Diese Beihilfen werden auf der Grundlage der vermiedenen externen Kosten berechnet. Die vermiedenen externen Kosten sind die Umweltkosten, die die Gesellschaft hätte tragen müssen, wenn die gleiche Energiemenge in einer mit konventionellen Energien funktionierenden Anlage erzeugt worden wäre. Diese Kosten werden auf der Grundlage der Differenz zwischen den von den Erzeugern erneuerbarer Energien hervorgerufenen, aber nicht von ihnen bezahlten externen Kosten und andererseits auf den von Erzeugern nicht erneuerbarer Energie hervorgerufenen, aber nicht gezahlten externen Kosten berechnet. Für diese Berechnungen muss der EFTA-Staat eine international anerkannte und der Überwachungsbehörde mitgeteilte Berechnungsmethode verwenden. Der EFTA-Staat muss eine begründete und quantifizierte Analyse der Kosten im Vergleich zu einer Schätzung der externen Kosten konkurrierender Energieerzeuger vorlegen, um zu zeigen, dass die Beihilfe wirklich einen Ausgleich für die nicht gedeckten externen Kosten darstellt.

Auf jeden Fall darf die dem Erzeuger erneuerbarer Energie gewährte Beihilfe nicht 5 Euro-Cents pro kWh übersteigen.

Der Betrag der dem Erzeuger gewährten Beihilfe, der den Betrag der aus der Option 1 resultierenden Beihilfe übersteigt, muss außerdem obligatorisch von den Unternehmen des Sektors erneuerbare Energie reinvestiert werden. Dieser Beihilfebetrag wird von der Überwachungsbehörde berücksichtigt, wenn für diese Tätigkeiten ebenfalls staatliche Beihilfen gewährt werden.

59. Damit die Option 3 mit den allgemeinen Wettbewerbsregeln in Übereinstimmung bleibt, muss die Überwachungsbehörde sicher sein, dass die Beihilfe keine dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufende Wettbewerbsverfälschung bewirkt. Anders gesagt, muss die Überwachungsbehörde sicher sein, dass die Beihilfe zu einer echten globalen Entwicklung der erneuerbaren Energie auf Kosten der konventionellen Energien hinausläuft und nicht auf eine einfache Übertragung von Marktanteilen zwischen erneuerbaren Energien. Folgende Bedingungen müssen daher erfüllt sein:
- Die gemäß dieser Option gewährte Beihilfe muss Teil eines Systems sein, innerhalb dessen die Unternehmen des Sektors erneuerbare Energien gleich behandelt werden;
 - das System muss die Gewährung von Beihilfen vorsehen, die diskriminierungslos an Unternehmen gehen, die die gleiche erneuerbare Energie erzeugen;
 - dieses System ist von der Überwachungsbehörde alle fünf Jahre zu überprüfen.

D.3.3.4. Option 4

60. Die EFTA-Staaten können nach wie vor Betriebsbeihilfen in Übereinstimmung mit den allgemeinen Vorschriften über Betriebsbeihilfen gemäß den Punkten 40 und 41 gewähren.

D.3.4. *Auf alle Betriebsbeihilfen zugunsten der kombinierten Kraft-Wärmeerzeugung anwendbare Bedingungen*

61. Die Überwachungsbehörde vertritt die Auffassung, dass Betriebsbeihilfen für die kombinierte Kraft-Wärmeerzeugung gerechtfertigt sein können, wenn die in Punkt 26 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt werden. Derartige Beihilfen können Unternehmen gewährt werden, die die öffentliche Wärme- und Stromverteilung gewährleisten, wenn die Kosten für die Erzeugung von Strom und Wärme über den Marktpreisen liegen. Unter diesen Umständen können Betriebsbeihilfen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in den Punkten 53 bis 60 gewährt werden. Die Unerlässlichkeit der Beihilfe wird unter Zugrundelegung der Kosten und der Einnahmen im Zusammenhang mit der Produktion und dem Verkauf von Strom und Wärme nachgewiesen.
62. Betriebsbeihilfen können unter denselben Bedingungen für die industrielle Verwendung der kombinierten Kraft-Wärmeerzeugung gewährt werden, wenn tatsächlich nachgewiesen wird, dass die Kosten für die Produktion einer Energieeinheit nach dieser Technik über dem Marktpreis für eine Einheit herkömmlicher Energie liegen. Zu den Produktionskosten kann die normale Rentabilität der Anlage gehören; etwaige Gewinne des Unternehmens im Bereich der Wärmeerzeugung müssen jedoch von den Produktionskosten abgezogen werden.

E. **Politiken, Maßnahmen und Instrumente zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen**

63. Das Kyoto-Protokoll⁽⁴⁸⁾ sieht vor, dass die Vertragsparteien im Zeitraum 2008-2012 ihre Treibhausgasemissionen einschränken bzw. herabsetzen. Die Überwachungsbehörde vertritt die Auffassung, dass manche von den Mitgliedstaaten gewählte Modalitäten zur Verwirklichung der Ziele dieses Protokolls staatliche Beihilfen darstellen könnten, dass es aber verfrüht wäre, die Voraussetzungen für die Genehmigung derartiger etwaiger Beihilfen festzulegen.

F. **Grundlage für die Anwendung der Ausnahme bei allen Vorhaben, die von der Kommission geprüft werden**

64. Unter Berücksichtigung der in diesen Leitlinien festgelegten Grenzen und Bedingungen wird die Überwachungsbehörde Umweltschutzbeihilfen gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) EWR-Abkommen betreffend ‚Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft‘ genehmigen.

⁽⁴⁸⁾ Norwegen und Liechtenstein haben das Protokoll unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Island hat das Protokoll nicht unterzeichnet. Alle drei Länder haben jedoch bereits die Klimakonvention unterzeichnet und ratifiziert, die die Grundlage des Protokolls bildet.

65. Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse, die vorrangig Umweltschutzziele verfolgen und deren positive Auswirkungen häufig über die Grenzen der beteiligten EFTA-Mitgliedstaaten hinausgehen, können aufgrund der Ausnahme des Artikels 61 Absatz 3 Buchstabe b) EWR-Abkommen genehmigt werden. Voraussetzung ist, dass die zu gewährende Beihilfe für die Verwirklichung eines konkreten, genau festgelegten und hochwertigen Vorhabens erforderlich ist und dass dieses Vorhaben einen im gemeinsamen europäischen Interesse liegenden beispielhaften und klar erkennbaren Beitrag leistet. Die Überwachungsbehörde kann im Rahmen dieser Ausnahme höhere Beihilfesätze als für Beihilfen aufgrund von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) genehmigen.

G. **Kumulierung von Beihilfen verschiedener Herkunft**

66. Die in diesen Leitlinien festgesetzten Beihilfegrenzen gelten unabhängig davon, ob die betreffende Beihilfe ganz oder teilweise aus staatlichen Mitteln oder aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Die in Anwendung der Leitlinien genehmigten Beihilfen dürfen nicht mit anderen staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 EWR-Abkommen oder mit anderen Gemeinschaftsfinanzierungen kumuliert werden, wenn sich aus dieser Kumulierung eine Beihilfeintensität ergibt, die über der in diesen Leitlinien vorgesehenen Intensität liegt.

Bei staatlichen Beihilfen mit unterschiedlicher Zweckbestimmung für dieselben beihilfefähigen Kosten gilt die vorteilhafteste Beihilfegrenze.

H. **„Zweckdienliche Maßnahmen“ im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofabkommen**

67. Die Überwachungsbehörde wird den EFTA-Staaten aufgrund von Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofabkommen bezüglich ihrer bestehenden Beihilferegelungen die nachstehenden zweckdienlichen Maßnahmen vorschlagen.
68. Damit die Überwachungsbehörde die Gewährung bedeutender Beihilfen im Rahmen genehmigter Regelungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem EWR-Abkommen überprüfen kann, schlägt sie den Mitgliedstaaten als zweckdienliche Maßnahme nach Artikel 1 Absatz 1 des oben stehenden Protokolls vor, dass ihr jedes Einzelvorhaben zugunsten einer Investition aufgrund einer bereits genehmigten Regelung vorher mitgeteilt wird, wenn die beihilfefähigen Kosten 25 Mio. EUR und die Beihilfe ein Bruttosubventionsäquivalent von 5 Mio. EUR überschreiten. Für die Anmeldung ist das Formular zu verwenden, dessen Modell sich in der Anlage findet.
69. Außerdem wird die Überwachungsbehörde den EFTA-Staaten als zweckdienliche Maßnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofabkommen vorschlagen, ihre Umweltschutzbeihilferegelungen so anzupassen, dass sie bis 1. Januar 2002 mit diesen Leitlinien vereinbar sind.
70. Die Überwachungsbehörde wird die EFTA-Staaten bitten, ihr innerhalb eines Monats nach Eingang des Vorschlags der in den Punkten 67 bis 69 genannten zweckdienlichen Maßnahmen ihr Einverständnis mitzuteilen. Bleibt eine Antwort aus, so nimmt die Überwachungsbehörde an, dass der betreffende Mitgliedstaat mit dem Vorschlag nicht einverstanden ist.
71. Die Überwachungsbehörde erinnert daran, dass dieser Gemeinschaftsrahmen außer für De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission⁽⁴⁹⁾ keine Einschränkung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten vorsieht, ihr gemäß Artikel 1 Absatz 3 des o.g. Protokolls alle Beihilferegelungen und deren Änderungen sowie jede Einzelbeihilfe, die den Unternehmen außerhalb genehmigter Beihilferegelungen gewährt wird, mitzuteilen.
72. Die Überwachungsbehörde wird ihre Genehmigung künftiger Beihilferegelungen von der Voraussetzung abhängig machen, dass die Bestimmungen der vorliegenden Leitlinien befolgt werden.

I. **Geltungsdauer der Leitlinien**

73. Diese Leitlinien gelten vom Zeitpunkt ihrer Annahme durch die EFTA-Überwachungsbehörde an. Sie werden bis 31. Dezember 2007 angewendet. Nach Konsultation der EFTA-Staaten kann die Überwachungsbehörde diese Leitlinien bis 31. Dezember 2007 aus wichtigen wettbewerbs- oder umweltpolitischen Gründen oder zwecks Berücksichtigung anderer politischer Maßnahmen ändern.
74. Die Überwachungsbehörde wendet die Vorschriften dieser Leitlinien auf alle angemeldeten Beihilfevorhaben an, über die sie nach der Annahme dieser Leitlinien durch die EFTA-Überwachungsbehörden zu entscheiden hat, auch wenn diese Vorhaben vor der Veröffentlichung angemeldet wurden.

Bei nicht angemeldeten Beihilfen wird die Überwachungsbehörde wie folgt verfahren:

- a) Sie wird diese Leitlinien anwenden, wenn die Beihilfe nach ihrer Annahme gewährt wurde.
- b) In allen anderen Fällen wird sie die im ABl. L 231 vom 3.9.1994 veröffentlichten Leitlinien über Umweltschutzbeihilfen anwenden.

⁽⁴⁹⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30.

J. **Einbindung der Umweltschutzpolitik in die anderen Leitlinien über staatliche Beihilfen**

75. Gemäß Artikel 73 bis 75 des EEA-Abkommens müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes in die Durchführung anderer Politiken der EFTA-Staaten einbezogen werden.

Anlässlich der Annahme oder Revision anderer Leitlinien oder Gemeinschaftsrahmen über staatliche Beihilfen wird die Überwachungsbehörde prüfen, inwieweit diese Erfordernisse besser berücksichtigt werden können. In diesem Zusammenhang wird sie außerdem untersuchen, ob es nicht zweckmäßig wäre, von den EFTA-Staaten bei der Anmeldung eines wichtigen Beihilfevorhabens unabhängig von dem betroffenen Wirtschaftszweig eine Studie über die Auswirkungen auf die Umwelt zu verlangen.

ANHANG

Zusätzliche Auskünfte, die in der Anmeldung staatlicher Umweltschutzbeihilfen nach Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls Nr. 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofsabkommen zu erteilen sind

(Beihilferegelungen, Beihilfen in Anwendung bereits genehmigter Regelungen und Ad-hoc-Beihilfen)

1. *Zweck der Beihilfe*

Eingehende Beschreibung der Zielsetzungen der Maßnahme und der Art des zu fördernden Umweltschutzes.

2. *Beschreibung der Maßnahme*

Eingehende Beschreibung der Maßnahme und der Beihilfeempfänger.

Beschreibung der Gesamtinvestitionskosten und der beihilfefähigen Kosten.

Falls die Maßnahme schon früher zur Anwendung gelangt ist, welche Ergebnisse konnten im Bereich des Umweltschutzes verzeichnet werden?

Falls es sich um eine neue Maßnahme handelt, welche Ergebnisse werden im Bereich des Umweltschutzes erwartet und innerhalb welcher Zeit?

Bei Beihilfen, die gewährt werden, damit die geltenden Normen übertroffen werden, welche ist die geltende Norm und wie kann aufgrund der vorliegenden Maßnahme ein wesentlich höherer Umweltschutz erreicht werden?

Bei Beihilfen, die bei Fehlen obligatorischer Normen gewährt werden, ist genauestens anzugeben, wie die beihilfefähigen Kosten definiert werden.“

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 268 vom 9. Oktober 2001)

Seite 13, Artikel 6 Absatz 4 (in allen Sprachfassungen der Vermerke):

anstatt: „.../2001“

muss es jeweils heißen: „1961/2001“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 341 vom 22. Dezember 2001)

Seite 52, Anhang II Abschnitt II Teil D, laufende Nummern 6 und 8, Spalte „Einfuhrzollsatz (in EUR/100 kg Nettogewicht, wenn nichts anderes angegeben)“:

anstatt: „17,54“

muss es jeweils heißen: „13,15“.
